

Xa
2443

XXVII

A. 5

Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten
und Hochgebornen Fürsten und Herrn /
Herrn

AUGUSTI,

Postulirten Administratoris
des Primat- und Erzstifts Magdeburg/
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-
grafens in Düringen / Marggrafens zu Meissen /
Ober- und Niederlausitz / Grafens zu der Marck
und Ravensberg / Herrn zum Ka-
venstein / &c.

Schul-Ordnung /

Wornach man sich in Ihrer Fürstl. Durchl.
ganzem Erzstift unveränderlich zu achten und
hinführo zurichten hat.



Hall in Sachsen

Gedruckt bey Christoff Salsfelden /
Im Jahr 1658. +

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

AM GUT

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Schul-Ordnung

Handwritten text below the title, appearing as bleed-through from the reverse side.


Handwritten text line, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text line, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



3



VON GOTTES Gnaden Wir
AUGUSTUS, Postulirter
Administrator des Primat und Erz-
Stiffes Magdeburg / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf
in Thüringen / Marggraf zu Weissen Ober- und
Niederlausitz / Graf zu der Marck und Ra-
vensberg / Herz zum Ravenstein / Sügen allen
unsern Prælaten, Grafen / denē von der Ritterschaft /
Haupt- und Ambleuten / Befehlichhabern / Bür-
germeistern und Rāthen der Städte / Richtern /
Schultheißen / sonderlich aber SchulRectorn und
deren Collegis, wie auch Scholarchen, Inspectorn,
Schulmeistern / Bürgern / Bauersleuten und al-
len andern Unsern Untertanen hiermit zu wissen /
Welchergestalt Wir uns erinnert / daß ieder Hohen
Landes Obbrigkeit Anbets halber gebühren und ob-
liegen wolle / dahin zu sorgen und zusehen / damit die
liebe zarte Jugend nicht allein zu wahrer Gotts-
furcht gehalten und darinnen Christlich aufgezogen /
sondern auch in allerhand guten Sitten / Künsten
und Sprachen geübet und geschickt gemacht werden
müge / dann was vor unerseklicher Schade in allen

A ij

Dr.

4
Orden / hohen und niedrigen standes / erfolgen müß-
se / wann die Jugend nicht recht gewehnet / von unar-
tigen bösen Leben und Wandel abgeleitet / hingegen
aber heilsamlich unterwiesen und zu allen guten an-
gemahnet werde / Solches ist leichtlich zuerlassen
und abzunehmen / Sintemahl unvernünftig und
war ist / wann die Aemter in allen Ständen gebühr-
lich und gnugsam ersetzt werden sollen / daß auch
qualificirte und taugliche subjecta darzu vorhanden
seyn müssen.

Weiln nun die Geschicklichkeit und qualiteten nir-
gend anders als in Schulen / durch emsigen andäch-
tiges Gebeth und angewendeten unverdrossenen
Gleiß / erlangt werden können / So erfordert die
höchste und euserste Nothwendigkeit / die Schulen /
welche / in Göttlicher heiliger Schrift / Grundfesten
des Landes genennet und dafür geachtet werden / al-
so versehen und bestellen zulassen / daß die Jugend
darinnen dergestalt angeführet und präpariret wer-
den müge / damit sie hernachmals / mit gutem Nutz
und Fruchtshaffung / auf Universiteten geschicket /
und daselbsten vollständig unterrichtet und in den je-
nigen Faculteten, darauf sich ein und der ander leget /
solcher gestalt aufgebauet werde / daß auf begebende
Fälle / Christliche / Gottfürchtige / Verstendige und
gelehrte Leute gnugsam vorhanden / die zu den Aem-
tern in Geist- und Weltlichen Stande / zu Gottes
Ehren

Ehren und dem gemeinen Wesen zu gedenlichen auf-
nehmen und besten / können füglich genommen und
fruchtbarlich gebraucht werden.

Ob nun wol in Unserm Erzstifte unterschiedene Schulen seyn / und bey denenselben Rectores und Collegien mit zimlichen Unkosten erhalten werden / So hat doch die Erfahrung bisanhero leider gegeben und für Augen gestellet / das die fundamenta darinnen nicht gnugsam geleyet / noch der fürgezielte Zweck erreicht und abgelaugnet worden / welches daher rühret / das keine gewisse Ordnung noch Methodus informandi vorhanden / wornach so wol die Praeceptores als Discipuli sich richten und achten können. Dannenhero wir nötig zuseyn ermessen / nicht allein eine gewisse Schul-Ordnung / sondern auch informandi Methodum begreifen zulassen / Weiln Wir aber berichtet worden / das ofters die Praeceptores von dem Methodo und was derselbe in sich halte / die wenigste Wissenschaft tragen / So haben Wir denselben etwas weitläufiger einrichten und dessen fundamenta und praxin fürstellen lassen / alles zu dem ende und angezielten Zweck / das sowohl die Praeceptores als die Discipuli sich desto besser darein schicken / in den studiren auf dem richtigen gebahnten Weg fürsichtig wandeln / einen beständigen guten Grund in Künsten und Sprachen legen / und dermal einsten

Gotte und dem Vaterlande nützliche und erspriess-

A iij

liche

liche Dienste erweisen und bezeigē mügen/ Und nach
dem Wir beede projecta bey vorm Jahre allhier ge-
haltenem öffentlichen Land- Tage sowohl Unserm
Hoch Ehrwürdigen Dom Capitul Unserer Primat-
und Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg/ als
gesambten Ständen / von Prælaten/ Ritterschafft
und Städten communiciret und ihre rathsame Ge-
danken darüber erfordert/ Sie Uns auch damit ge-
bührlich und gehorsambst an die Hand gegangen/
So haben Wir nunmehr im Namen Gottes solche
Schul- Ordnung und Methodum informandi zum
Druck befördert / und vermittelst desselben / zu
Männigliches Wissenschaft publiciren lassen wol-
len/ Ungezweiffelter Hoffnung/ der Allerhöchste/
zu dessen Ehren es gemeinet und angesehen ist/ werde
seinen Gnaden-Segen darzu geben / damit die liebe
Jugend in wahrer Furcht Gottes wachsen und zu-
nehmen / auch in Künsten / Sprachen und guten
Sitten dergestalt auffgezogen und geschickt gemacht
werden / damit Sie hiernechst in Geist- und
Weltlichen Stande nützlich zugebrau-
chen sein möge/



Folget die Schul- Ordnung.

Erster

7

Erster Haupt-Punct:

Von Schulen / Schülern und Knaben /

Nach dem die Schulen Frucht-
schaffende Seminaria pietatis, morum &
virtutum seynd / woraus uf zutragende Fälle taug-
liche und qualificirte Subjecta genommen werden
können / welche bey Geist- und Weltlichen Aemtern nützlich zu-
gebrauchen / So ist an sich selbst billich und nothwendig / daß
die liebe Jugend in den Schulen fleißig und mit guter Behutsam-
keit in der Furcht Gottes anfferzogen / von bösen unartigen La-
stern abgehalten / hingegen aber zu anständigen Sitten und Tu-
genden angewehret / und in guten Künsten und Sprachen mit
unverdrossenem Fleisse wol unterrichtet werde. Zu dem ende
Wir denn auch nöthig zuseyn erachten / hiernechst / Jedoch uf Ur-
sere weitere gnädigste Verordnung / zu zeiten ein und andern Orts
Schul Visitationes, mit zuziehung Unsers DomCapituls und
Land-Stände / anstellen zulassen.

2. Dieweiln nun in Unserm ErbsStiftt zweyerley Schülern
als in Städten und auf den Dörffern / Als haben Wir einen ge-
wissen Methodum begreiffen lassen / auf was nütliche Masse und
Manier / die liebe Jugend / in solchen Schulen unterrichtet und
unterwiesen werden möge / Verordnen demnach und befehlen
hiermit gnädigst / doch ernstlich / solchen wol erwogenen Metho-
dum hinführo in den Schulen fleißig zugebrauchen / und dem-
selben gebührlich nachzugehen / biß Wir solchen mit Rath und
Einverwilligung Unsers DomCapituls und Landschafft zuver-
bessern oder zuverändern / nötig befinden werden.

Und

3. Und weiln in den Stadt-Schuln unterschiedene Classes pflegen gemacht zuseyn / so wird es bey derselben hergebrachten Anzahl zwart gelassen / Es soll aber jede Stadt Obrigkeit dahin mit Fleiß sorgen und sehen / daß gute tüchtige Præceptores bey denselben mögen bestellet und angenommen werden / welche die Jugend treulich meinen / und ihre studia unverdrossen zubefördern sich angelegen seyn lassen.

4. Solche Classes aber sollen dergestalt eingetheilet und die Jenigen Knaben und Schüler darein genommen werden / deren ingenium, Verstand und Capacitet sich soweit erstreckt / daß Sie auch das Jenige darinnen begreifen und fassen mögen / was in solcher Classe tractiret und unterrichtet wird.

5. Und als sich in den Classibus, sonderlich aber / wo viel Knaben verhanden / offters zuträget / daß ob gleich einerley lectiones darinnen tractiret werden / dennoch solche Knaben an studiren und profectibus einander ungleich / und sich einer mehr als der andere darinnen zufördern pfleget / So sollen die Præceptores solche nützliche Verschung thun / daß gleichwo: die jenigen Knaben uf die Bäncke zusammen gesetzt werden / welche sich in dem studiren am meisten mit einander vergleichen / auf daß Ihre ingenia desto ehender erkand / und die Knaben umb desto vielmehr zum Eysfer und fleiß excitiret, sonderlich aber angereizet werden / sich dahin zubemühen und zu trachten / damit sie es einander zuvor thun mögen.

6. Dieweiln auch durch viel Bücher die Knaben und Schüler mehr fatigiret, als ihre studia befördert werden / So sollen nure solche Authores in latinitate tractiret und mit Fleiß getrieben werden / worinnen ein feiner ungezwungener stylus, in Grammaticis, Logicis & Rhetoricis aber / die præcepta kurz und nervosè tractiret und fürgestellt zubefinden / welche Bücher dann die be-
mittel-

mittelten Eltern Ihren Kindern zuverschaffen / schuldig seyn / do
aber die Eltern ohn Mittel / sollen aus dem Gottes Kasten / oder
andern dergleichen Orthen / den guten Ingeniis mit solchen Bü-
chern geholffen werden.

7. Damit aber die Schüler und Knaben wissen können /
was vor Bücher in ieder Classe getrieben werden / auch was iegli-
cher Schüler thun und wessen er sich zuverhalten haben solle / so
sol solches auf eine Tafel ordentlich verzeichnet / und zu dem En-
de bey iederer Classe adfigiret werden / auf daß es von den Kna-
ben und Schülern iederzeit gelesen werden könne ! Damit aber
die Schüler und Knaben demselben umb desto besser und fester
nachkommen mögen / So sol solche Tafel alle viertel Jahr zu-
gewisser Stunde abgelesen und die Jugend mit allem Ernst erin-
nert und angemahnet werden / denselben getreu- und gebührlich
nach zukommen.

8. Nach dem auch an der Zeit in allen Thun und Handel
viel gelegen / so erfordert die Nothwendigkeit an sich selbst / daß
sowol die Schulknaben und Ihre Eltern / wie nicht weniger die
Præceptores wissen mögen / zu welcher zeit Sie sich zur Schule
schicken und darin anfinden lassen sollen / Verordnen derohal-
ben hiermit und wollen / daß hinfüro wann kein Feyertag einfäl-
let / in allen Schulen täglich / drey Stunden vormittag / nemlich
Sommers Zeit / von sechs bis neun Uhr / Winterszeit aber von
sieben bis zehen Uhr / und nachmittage auch drey Stunden / sowol
Sommers als Winters über / von ein bis drey Uhr / Schulen ge-
halten / dabey aber von den Præceptoribus die singe Stunde ab-
sonderlich beobachtet werden soll.

9. Es seynd aber die Præceptores schuldig / zu rechter Zeit
sich ebenfalls einzustellen / und zugegen zu seyn / damit so fort ein
würcklicher Anfang gemachet / nichts versäumet / sondern iede
Stunde

Stunde nützlich angewendet / auch verhütet werde / damit die Knaben unterdessen / wann der Præceptor nicht da ist / keinen Muthwillen treiben.

10. Und wiewol die Knaben und Schüler keine Zeit und Stunde versäumen solten / So finden sich doch welche darunter / die sich angewöhnen / neben und hinter die Schule zu gehen / damit aber solches umb desto vielmehr verhütet bleibe / So soll jeder SchulCollega (so ofte es gut und nothwendig ist) den Cathalogum seiner Schüler selbst lesen / und die muthwilligen abfentes ernstlich ermahnen / und da es nicht helfen will / Sie zu gebührender Straffe ziehen.

11. Wie dann auch die Præceptores nicht zugestatten / daß die Knaben und Schüler auß der Schule lauffen / sondern Sie sollen dahin mit Ernst angehalten werden / die gefetzte gewöhnliche Stunden aufzuhalten / und dieselben wohl und nützlich mit unverdrossenem Fleisse anzuwenden / in Erwegung / daß die Zeit theuer / und dieselbe nicht wiederkomme / ob man gleich viel dafür geben wolte ;

12. Mit Gebet ist billich alles anzufangen / und giebt der allerhöchste zu allem Glück und Segen / wann Er darumb von Herren angeruffen und gebeten wird / daher so soll jedesmal / so wol vor- als nachmittages / wann die Knaben und Schüler zur Schule kommen / das Veni Sancte Spiritus, Ingleichen / Veni Creator Spiritus, nebenst einem Psalmen oder ander geistlich Lied / und zwart allemahl die Jenigen Psalmen und Lieder / die sich uf jede Jahres Zeit füglich schicken / langsam / deutlich / und andächtig / mit den Præceptoribus gesungen und darauf geistreiche Gebeth und Psalmen / von denen mehr erwachsenen aber auch ein Capitul aus der Bibel gelesen werden / worinnen die Grund Feste Unserer Seligkeit begriffen / und eyferige Anleitung zu einem Christlichen G. D. C.

Gott wohlgefälligen Leben und seeligen Sterbündlein gegeben
wird / mit guter Andacht gesprochen und darauf in Namen Gottes
die Schul = Arbeit mit freudigem Gemüth in lehren und lernen
angetreten und so wohl von den Præceptoribus als Schülern
dahin getrachtet und gesehen werden / damit kein moment noch
Zeit / welches der größte Verlust ist und auf keine Weise nicht re-
cuperiret und wieder ersetzt werden kan / verlohren gehen möge.

11

13. Und nach dem in dem Catechismo die Christliche Leh-
re / Glauben / Leben und Wandel begriffen und verfasst / so sol
derselbe in den Schulen nach vorgestellten Methodo mit Fleiß
getrieben / und die Schüler angehalten werden / nicht allein den-
selben fertig zu lernen / sondern auch in ihren ganzen leben sich
darnach zu achten und dasselbe darauf anzustellen.

14. Wann auch die Knaben und Schüler von einander ge-
hen / so sollen sie ebenfalls mit dergleichen Psalmen und geistlich-
en Gesängen in Christlicher Andacht beschliessen / wie nicht we-
niger einer unter ihnen ein stück aus dem Catechismo solcher ge-
stalt ordent- deutlich und außwendig recitiren / damit er von den
andern könne gehöret werden / die ihm dan heimlich nachsprechen /
und also den Catechismum repetiren sollen.

15. Die Knaben und Schüler sollen nicht auß der Schulen
schwachen / noch ihre Præceptores oder Condicipulos verleum-
den oder verunglimpffen / sondern alles zum besten lehren /

16. Die Schüler und Knaben aber sollen Ihren treuen Præ-
ceptoribus folgen und gehorsam seyn / sie respectiren und in Eh-
ren halten / fleißig studiren , und solcher aestalt sich anschicken und
finden lassen / damit sie was redlich es fassen und zu dem Ende er-
lernen / auf daß Sie hiernechst in Geist- und Weltlichen Stande
nützlich zugebrauchen / auch G. D. und Ihrem Nechsten dienen
mögen /

B ij

17. Die

17. Die Knaben und Schüler sollen gleichmehrig Ihren Eltern / vormündern und Pfarrern kindlichen und schuldigen respect, observantz und gehorsamb leisten / darmit es ihnen wolergehen und der Allerhöchste bewogen werden möge / Ihre studia zugeseugen /

18. Die Schüler und Knaben sollen / wann sie in die Schule gehen / und wieder heraussert kommen / sein Erbar und züchtig sich erweisen / keinen muthwillen treiben / noch sich miteinander zanken oder schlagen / noch sonst ungebührlich stellen / sondern mit einander friedfertig und in erbaulicher Einigkeit leben / worauf dann die Præceptores fleißige Achtung zu geben / auch desfalls oftmals bey dem Ende der Schulen die Schüler wohl verwarnen sollen / damit solcher Unfug / Muthwillen und übelstand auf der Gassen umb desto vielmehr eingestellt verbleibe / wie dann die Schüler schuldig seyn sollen / wann einer unter den Condiscipulis zu Zank und Wiederwertigkeit Anlaß geben würde / solches dem Præceptori und Schulmeister so fort anzuzeigen.

19. Wann die Schüler und Knaben nach Hause kommen / sollen sie ihre Bücher nicht so fort weg legen / sondern was sie in der Schule gelernet / raminiren, exercitia und was ihnen sonst aufgegeben worden / verfertigen / und die lectiones fleißig ins Gedechtnuß bringen / damit sie den folgenden Tag solche recitiren und wohl bestehen mögen.

20. Wann ein Knabe oder Schüler durch zugestossene Kranckheit verhindert / und bey erfolgter reconvalescenz und wann er wieder zur Schule kömmt / den andern ungleich worden ist / so soll der Præceptor möglichen fleiß anwenden / damit der versäumte Knabe oder Schüler / entweder privatim oder durch Zuebung eines andern Knaben oder Schülers / wieder herbey gebracht werden möge.

21. Bnd

21. Und gleich wie denn Eltern / Vormündern und andern / die an derselben stat sein / auß Schuldigkeit obliegt / dahin zu sehen / damit ihre Kinder und verpflegte zu allem guten auferzogen / und was redliches fassen und erlernen mögen / also sollen sie solche Kinder / wann sie das Fünfte oder Sechste / oder zum höchsten das Siebende Jahr erreichet / zur Schule schicken / und dem studiren so lange abwarten lassen / bis sie darinnen so weit proficiret / daß sie mit Nutz und Frucht auf Universitäten sich begeben können.

22. Es soll aber kein Schüler sich zu frühezeitig von der Schule auf eine Universität , sondern nicht ehender dahin wenden / bis solche genungsame fundamenta geleget worden / das er in den studiis mit Nutz progrediren und fortgehen könne / sintemahl die Erfahrung bis anhero gezeben / wann solche Schüler ohne genugsamb gelegten Grund uf Universitäten kommen / und also nichts sonderliches mit dahin gebracht / sie auch gar schlecht wieder nach Hause kommen / wordurch die edle Zeit uniederbringlich verlohren gangen / die Eltern das Geld gar übel angeleget / und umb dazselbe liederlich gebracht worden.

So sollen von den Berichtsherrn / Rätthen der Städte / Beambten / auch Patronis, Pastoribus oder Schuldienern / ehe die junge Leute auf Universitäten verschicket / examiniret werden / ob sie ad studia academica auch geschicket sein / und weiln wir in unserm am 29. Maij anno 1656. publicirten Kirchen : und Schulen Visitations Decret gewisse Verordnung gethan / daß zu vorhero / ehe die Eltern ihre Söhne auf Universitäten verschicken / die Præceptores darüber vernommen werden sollen / Als lassen wir es darbey bewenden / und wollen dieselbe disposition , zu steiffer und fester observanz anhero repetiret und erwiedert haben.

23. Wie dann solche Præceptores verbunden seyn sollen / uf



uf ihr Gewissen denn Eltern / oder die an derselben stat seyn / zugleich warhaftig anzuzeigen / ob sie ihrer Söhne oder Verpflegten ingenia also geschaffen und bewand finden / daß sie mit Nutz auf die Universitäten zu continuation der studien geschickt werden mögen / damit / usf. fall die capacita. darzu nicht vorhanden / sie alimpflich zu andern Mitteln und condition, worinnen sie Gott / hren Nexten und dem gemeinen besten gleichwohl dienen können / verwiesen / und daß Geld solcher gestalt gespart und in andere wege nützlich angewendet werde.

24. Euserliche Zucht und disciplin ist / nebenst wahrer Gottseeligkeit / bey der Jugend in alle wege von nöthen / derowegen soll dieselbe der gestalt auferzogen werden / auf das sie nicht wie das Viehe / ohne Zucht / herfür wachse / inmassen dann die Eltern / Praeceptores, und die an derselben Stelle seyn / vermöglichsten Fleiß anstrecken / auch dahin sorgen und sehen sollen / wie dieselbe bey noch zarten Alter / und da sie noch zu biegen und zu lencken ist / guten Sitten und Christlichen Wandel gezogen / auch zu Schul und Kirchen gehalten und auf der Gassen / in ihren Häusern und überall still und from erfinden werden möge.

25. Würden aber Eltern oder Vormünder gefunden / die aus Unverstand / Nachlässigkeit / oder bösen halbstarriqen Gemüth und Sinn / ihre Kinder nicht achten / sondern dieselben mit der Zucht versäumen / und nicht / wie sie wohl für Gott schuldig / über ihnen halten wolten / die sollen von denn Praeceptoren ermahnet und ihres tragenden Amtes mit angelegenen Fleiß erinnert werden / da es aber nicht heiffen würde / sollen sie es der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn / damit auch dieselbe ihr anbefohlenen Ambt dargegen gebrauchen / verrichten und sehen lassen mögen.

26. Und damit die Eltern umb desto vielmehr ihre Kinder zur Schule zu schicken bewogen werden / So sollen alle Jahr zwe SchulPredigten / als Dominica Reminiscere & 16. Sonntag post Trinitatis, worinnen die Nothwendigkeit der Schulen außgeföhret wird / abgelegt werden.

27. Es sollen aber die Eltern ihren Kindern nicht zugelinde und milde / sondern Ihnen ernstlich seyn / und Sie in Furcht und unter der Ruthe halten.

28. Wann Kinder über Ihre Præceptores oder Schulmeister Klagen würden / Sollen die Eltern Ihnen nicht leicht Glauben bey messen / die Præceptores gleichwohl sich auch Ihres Ampts solcher gestalt gebrauchen / das im Werck zuverspüren / wie Ihnen nicht unvernünfftig Diche / sondern vernünfftige Menschen unter Ihre disciplin anvertrauet worden.

29. Die Eltern sollen Ihre Kinder / so Sie zur Schule halten / in solchen habit kleiden lassen / der Ihnen anständig ist / wie dann die Schüler und Knaben sich der frech- und üppigen Kleidung gänzlich zuenthaltten haben.

II. Von den Schulen auf den Dörffern.

1. **D**ieweil auch die Nothwendigkeit erfordert / und an sich selbst recht und Christlich ist / das die Kinder auf den Dörffern ebenfals aufs wenigste schreiben und lesen lernen / so sollen so viel möglich / auf allen Dörffern in Unfern Erz-Stift Schulen gehalten / und die Kinder durch die Küster und Schulmeister mit Fleiß unterrichtet werden.

2. Die



2. Diesen Küstern und Schulmeistern nun sollen die Kinder / so bald sichs alters und der Sprache halber recht fügen will / so wol vor- als nachmittages / durch Ihre Eltern und die an Ihrer Statt seyn / zugeschicket werden.

3. Würden aber die Eltern / oder die an dessen Statt seyn / sich hierunter nachlässig erweisen / sollen sie darzu durch jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst angetrieben werden.

4. Es wird aber solchen Schulmeistern und Küstern hiermit alles Ernstes anbefohlen / daß Sie bey den Kindern treuen Fleiß anwenden / und fürnehmlich dahin sehen sollen / damit sie aufs wenigste fertig lesen und schreiben lernen /

5. Wie Sie dann die Catechismus Lehre / die Psalmen Davids und Christliche Sprüche mit ihnen fleißig treiben / und dahin trachten sollen / das sie solche langsam / deut- und verständlich beten lernen / zu dem Ende sie Ihnen dann solche ofters / nebenst den Abend- und Morgensegen / vorsprechen / den andern aber / so allbereit lesen können / solche / nebenst andern Gebethen und Sprüchen aus der heiligen Bibel / zum aufwendig lernen vorgeben sollen.

6. Und weiln Wir in Unserm Visitations Decret , so den 29. Maij 1656. publiciret worden / wie es uf den Dörffern mit der Kinder information bey den Schulen gehalten / in gleichen wie die examina angestellet und was sonst darbey in acht genommen / auch welcher gestalt die Küster und Schulmeister besoldet werden sollen / genugsame Verordnung gethan / So befinden Wir noch zur Zeit es zu verbessern ganz ohnnötig zu seyn / wollen aber das demselben und was der Methodus informandi davon meldet / allerdings gebührlich nachgeformet und daran bey Vermeidung ernstlicher Straffe nichts verabsäumet werde.

III. Von

Von Præceptoren und deren Officio.

1. **S**ollen die Præceptores gelehrt / friedliebend /
arbeitsam sein / und die Jugend mit unverdrossenen
Fleiß unterrichten und daran keinen einzigen Mangel
verspüren lassen / zu dem Ende man dan uf solche subjecta und
deren gebührenden salaryung iedesmahl bedacht seyn soll.

2. Zumahl aber sollen sie / wann sie angenommen wer-
den / zu vorhero / das sie in der Lehre richtig und das sie auch ehr-
lichen Wandels / Leben und Wesens seyn / glaubwürdige recht-
mäßige Rundschaften entweder von Ihrer Obrigkeit oder von
den Jenigen / so Ihre Præceptores gewesen / vorzulegen schul-
dig seyn.

3. Wo ferne nun sich finden wird / daß solcher Præceptor
der ohngeänderten Augspurgischen Confession von Herzen zu-
gethan / zu dem auch ein GOTT- und Menschen wohlgefälli-
ges Leben führet / Insonderheit aber also geschicket und qualifici-
ret befunden wird / das Ihme die Knaben und Schüler sicherlich
anvertrauet und unter die disciplin gegeben werden können / so
sol Er mit Vorbewußt deren / denen es zukömpt / im Nahmen
Gottes angenommen / zur treufleißigen information mit be-
weglichen Ernst erinnert / auch auf diese Ordnung / und darin-
nen anbefohlenen methodum informandi verwiesen werden /
sonderlich aber sol solcher Præceptor wohl bedencken und bey sich
Christlich erwegen / daß sein Beruff / Dienst und Ampt / ein hoch-
theuer und von GOTT selbst angeordneter Stand und ein solch
heilsamer Mittel Weg sey / worauf die liebe Jugend durch fleißige
E und

und embsige Lehre / auch Gottesfurcht / zum heiligen Predig-
 Ampt und Weltlichen Regiment / auch häußlichen Stand / nüt-
 lich kan geleitet / geführet und auferzogen werden /

4. Wie dann dergleichen Præceptor und Schul Collega
 an Eynes statt versprechen / geloben und zusagen soll / bey der ein-
 mal erkandten wahren Religion standhafft zu bleiben / vor irrigen
 verführerischen Lehren und sonderlich außspintirten opinio-
 nen sich zu hüten / und treu und fleißig zu seyn.

5. Wann nun ein Præceptor und Schul Collega anae-
 nommen / bestellet und beruffen worden / So soll Er von der Ob-
 brigkeit gebühlich angewiesen und die Knaben und Schüler zum
 Gehorsam / Folge und fleißigen studiren ernstlich angemahnet
 werden.

6. Und soll solcher Præceptor, vermittelst Göttlicher Ver-
 leihung / Hülf und Beystandes / darob und daran seyn / die anbe-
 fohlene Schule und darinnen befindliche Knaben und Schüler
 mit Fleiß und Sanfftmuth / und nach befinden / mit gebühren-
 den Ernst also zu regieren / damit Sie in der Furcht Gottes /
 wachsen / zunehmen und also geschickt gemacht werden / auf daß
 Sie dermaleinsten Gott und dem Vaterlande zu Ehren / be-
 sten und Aufnehmen dienen mögen /

7. Insonderheit aber sollen die Præceptores der Jugend mit
 guten Exempeln / anständigen Tugenden / Sitten / nüchtern
 Leben und Wandel fürleuchten / und sich ja hüten / damit Sie
 Ihnen kein ärgerniß geben mögen / sintemalen Sie dardurch
 nicht allein schwere Verantwortung auf sich laden / sondern auch
 Gott darüber höchlich erzürnen / und dardurch zeitlich und
 ewige Straffe verdienen / daher Sie sich der Gottes Furcht be-
 fleißigen / und keine Zeit verlohren gehen lassen / sondern zu allen
 Stun-

Stunden / die Ihnen anvertraute Knaben und Schüler / nach Anleitung des Ihnen fürgeschriebenen und publicirten Methodi fleißig / treulich / und solcher gestalt unterrichten sollen / damit augenscheinlich zuverspüren / wie solche Schüler und Knaben wol proficiren / auch Zeit / Mühe und Unkosten nicht vergeblich angewendet werde / wie sie dann Ihre anvertraute Schüler und Knaben / zur wahren Gottesfurcht treulich und fleißig anmahnen / und Sie zu allen guten angewöhnen werden / damit Sie Gott zu Ehren aufwachsen / und in guten Sitten und Christen Menschen anständigen löblichen Tugenden aufgezogen werden mögen.

8. Fürnemlich aber sollen die Schuldiener Ihre Schüler und Knaben dahin halten / das Sie die Predigten Göttliches Worts fleißig und andächtig hören / die Kirchen nicht versäumen / sondern sich so wol bey den Sonn- als Festages Predigten vor- und nachmittages zu rechter Zeit einfinden / dabey singen und beten helffen / auch auß der Prediat das fürnehmste fassen / und darnach Ihr Leben und Wandel Christ- und nützlich anstellen / wie dann die Schuldiener fleißige aufacht zugeben haben / damit die Knaben und Schüler in der Kirche züchtig seyn / das Gewänsche einstellen / und sich darin aller Christlichen und Gott wolgefälligen Andacht befließen.

9. Wie dann die Præceptores in den fürgeschriebenen lectionibus nichts zu ändern / sondern die Grammaticam als das zum Sprachen nötigste Stücke / mit Ihren Schülern und Knaben fleißig zutreiben haben / damit Sie gute Grammatici werden mögen.

10. Damit auch den Knaben und Schülern die Lateinische Sprache desto läufftiger werde / und Sie sich darzu angewöhnen mögen / So sollen die Præceptores mit Ihnen lateinisch reden /
E ij auch

auch die Discipulos dahin anhalten / daß Sie untereinander / zu
Ihren besten / Nutz und frommen / dergleichen thun sollen.

11. Ingleichen sollen Sie Ihre Discipulos mit vielen auf-
wendig lernen nicht beschweren / sondern Ihnen daß Jenige auf-
geben / und lernen lassen / wovon Sie Nutz haben können / welches
Ihnen gleichwol / ehe Sie es lernen / vermöge des Methodi, deut-
lich zu expliciren ist /

12. Es sollen die Præceptores Ihren Schülern täglich etwas
nützliches proponiren / damit Ihr Gedächtniß umb desto viel-
mehr geübet werde / darbey aber solche Masse haben / damit die
Natur und alters Kräfte / über Vermögen und Gebühr / nicht
beschweret werden.

13. Die Præceptores sollen mit Ihren untergebenen Disci-
pulis bescheiden umbgehen / Sie zum fleißigen studiren öfters er-
mahnen / sonderlich aber Ihnen inculciren / daß die Edle Zeit
zuverspildern Gotte ein mißfällig Werk sey / und könne solche
einmahl verlohrene Zeit nicht wieder gefunden werden / wie eubsig
man sich auch darumb bemühen wolle.

14. Würden aber die Præceptores unter Ihren Knaben und
Schülern welche finden / so sich unfleißig und böse erwiesen / So
sollen Sie dieselben mit keinen giftigen Zorn und Unbescheiden-
heit anlassen / sondern Sie mit gebühlicher Bescheiden-
heit und glimpflichen Worten / zu förderst aber zusehen / ob Sie
durch Ehre oder Schande gewonnen werden möchten / straffen ;
woferne aber es nicht helfen noch verfangen wolte / mögen die
Præceptores wider solche böse Buben die Ruthe gebühlich brau-
chen / darbey aber sich aller Ungebührlicher Schläge und Straffe
auffer der Ruthe enthalten / sonderlich aber sollen Sie feine fähig-
ge ingenia mit aller Sanfftmuth und gebühlicher Bescheiden-
heit regieren / und die Jenigen / bey denen kein Fleiß angewendet /
den

den Eltern anzeigen / damit Sie solche zu einem ehrlichen Hand-
werge bringen mögen / worinne gleichwol die Praeceptores nicht
so fort zu eilen / zumahln sich offters begiebt und zuträget / daß sol-
che / die sich zu anfangs gar schlimm / nachlässig und unfleißig anstel-
len / entlich die besten und geschicktesten werden / daher das Alter /
Sitten und Capacität der Jugend wohl und mit guter Fürsichtig-
keit zu confideriren und zu beobachten seyn wil /

15. Wann nun böse Schüler zu züchtigen und zu straffen
seyn / so soll solches nicht mitten unter der lection geschehen / son-
dern / damit die fleißigen bey Ihren lernen und studiren nicht ver-
hindert / und irre gemacht werden / biß zu Ende der lection oder
Aufgang der Stunden / jedoch mit vorhergehender ernstern Ver-
warnung / versparet werden.

16. Ingleichen sollen die Praeceptores und Schulmeister / ne-
ben den unbefonnenen und nichts wirkenden Poldern / alles
schelten und schlagen / so auß privat - affecten und Haß gegen die
Eltern zugeschehen pfleget / denn auch alles ohne daß verbotenen
Fluchen und übeln wünschens / sich gänzlich enthalten / vielmehr
aber dahin sorgen und trachten / damit den Schülern und Knä-
ben mehr eine kindliche Furcht eingepflancket / als durch angedeu-
tes sehr scharffes discipliniren / ein servilisches Zittern eingesaget /
und die zarten ingenia gleichsam in der ersten Blüte abgeschreckt
und verdorben werden.

17. Es sollen auch die Praeceptores und Schulmeister nicht
verreisen / sondern wann Ihnen was ehehaftiges vorstele / daß
Sie unabwendig zu verreisen hetten / sollen Sie von
der Obrigkeit jedes Orts oder den Patronis Urlaub bitten /
Immittelst aber die Ihnen anbefohlene Schul Arbeit durch ande-
re treulich verrichten lassen / damit die Jugend nicht versäumet
werde.

18. Und weils den Præceptoribus die Schul- und dessen dar-
bey täglich fürgehende Arbeit anvertrauet worden/ So sollen sie
sich aller neben Arbeit in den Städten enthalten / kein Arzney
machen/ viel weniger practiciren/ noch ab copiren/ sondern dieses
alles den Jenigen überlassen / die davon profession machen/ und
denen es zustehet / damit Sie also in Ihrem Ambt mit besseren
Nutz und Frucht- schaffung wandeln / und dessen abwarten
mögen.

19. Inmassen sie dann in solchem Ihrem Ampt sich der-
gestalt im Werck bezeigen sollen / damit sie es am Jüngsten Ta-
ge verantworten können / und überall dermassen erfunden wer-
den/ wie es einem treustleißigen Præceptor und Schulmeister ei-
gen und gebühren thut.

20. Zumahl aber sollen die Præceptores sich mit einander
wol vertragen/ in guter Collegialischer Freundschaft leben/ sich
nicht zanken / noch einer dem andern mißgönnen/ wann Ihme
GOTT ein mehrers zuwenden würde.

21. Solten aber sich Mißverstände unter Ihnen ereugen/
so haben die Schulinspectores Fleiß anzustrecken / damit solche in
der güte hin- und beygelegt werde mögen/ wie sie dan dem anfän-
ger einen guten Verweiß geben/ und Ihn mit allem Ernst ermah-
nen sollen / von dergleichen / bey Verlust seines Dienstes und an-
derer schweren unauf bleibenden Verordnung/ hinfüro abzusteh-
en/ und dessen sich durchaus zuenthalten.

22. Sonderlich aber sollen die Præceptores, SchulColle-
gen und Schulmeister ihrer fürgesetzten Obrigkeit und Gerichts-
Herzn gebührlichen gehorsam leisten/ Sie respectiren und in Eh-
ren halten / auch vermöglichen Fleiß anwenden / daß Sie der
Schulen beßes fördern/ den Schaden aber abwenden mögen.

23. Wol

23. Wolte auch ein Praeceptor, SchulCollega und Schulmeister veränderung treffen / und aus bewegenden Ursachen bey seinem Ambte länger nicht verbleiben / Soll Er es ein viertel Jahr zuvor auffzukündigen schuldig seyn / Damit inmittelst uf ein ander taugliches Subjectum könne gedacht und der abgang sofort wiederumb ersetzt werden.

23

24. Gestalt dann alsofort einander hinwiederumb / uf oben allbereit verordente masse / angenommen und beruffen werden sol / Damit die Jugend umb desto viel weniger verseumet werde.

IV.

Von Besoldung und unterhalt der Praeceptor, Schul-Collegen und Schulmeistern.

1. **Z**erweil ein Arbeiter nicht umsonst dienen kan : So soll den Schulbedienten ein Jhrlicher und solcher Sold gemacht werden / davon sie sich nothdürftig unterhalten / zugleich auch bewogen und excitiret werden / ihr Ampt desto freudiger und unverdrossener zuverrichten.

2. Wie dann solcher Sold zubessern außkommen / und das die Schulbediente zu rechter Zeit Ihren Unterhalt einkauffen lassen mögen / von Viertel Jahren zu Viertel Jahren ohn außbleiblich gereicht und gegeben / Im verbleibenden Fall aber Ihnen darzu schleunig verholffen werden soll.

3. Und weiln solcher gestalt die Schulbediente Ihre richtige Salaria uberkommen ; So sollen Sie vor sich keine neue accidentia machen / noch die neu-ankommende oder weg ziehende Schüler mit Auflagen beschwehren.

4. Son-

4. Sonderlich aber sol jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn/ den Schulbedienten Schutz zuhalten und nicht zuzugeben/ daß Sie auf einige Weise despectiret, noch ein wiedriges Ihnen zugezogen werde.

5. So sollen auch die Schulbediente mit freyer Wohnung/ darinnen sie sich behelffen können/ nebens benötigter Feuerung zur warmen Stuben / nach jedes Orts gelegenheit versehen werden.

V.

Von den Schul-Inspectorn.

1. **D**amit diese Un sere Schul-Ordnung und zugleich publicirter informandi methodus desto besser gehalten und zur observanz gebracht werden möge: So sollen in Städten der Rath und Geistliche / uf den Dörffern aber die Gerichts-Herren und Prediger dahin sehen/ damit beeden gebürlichen nachgelebet werde;

2. Inmassen dann die Inspectores bey den Schulen sich ofte zuerkundigen/ wie die Knaben und Schüler unterwiesen werden/ auch fleißige aufacht zuhaben/ damit die Jugend zur wahren Gottesfurcht/ euserlichen Zucht und Erbarkeit auffgezogen werde.

3. Und weiln in Unserm am 29. Maij anno 1656. publicirten Visitation-Decret, der Jährlichen Examinum halber/ allbereit benötigte Verordnung gemachet / die Wir noch zur Zeit zu verbessern nicht nötig befinden: So wollen Wir dasselbe hieher erholet und dessen treue und schuldige Beobachtung mit allem ernst mandiret und befohlen haben.

4. Insonderheit aber sollen die Inspectorn fleißige auf Achtung haben/ damit die Knaben und Schüler ordentlicher Weise
und

und zu rechter Zeit umbgesetzt und auß priuat-affecten der Præceptorn über die Zeit in einer Class nicht behalten werden.

5. Wie dann die wolbestandene Knaben und Schüler durch die Inspectores zuermahnen / daß sie mit dem angefangenen Fleiß continuiren, die übelbestandene aber zuerinnern / daß sie sich hinfürs bessern / und der andern Exempel sich bestreiffen sollen.

6. Es sollen auch die Inspectores mit Fleiß dahin sehen / und Achtung haben / damit die Eltern ihre Kinder / so feine und fähige ingenia haben / nicht vor der Zeit auß der Schule nehmen / sondern sie vielmehr ermahnen / dieselben ferner darinnen zulassen / auf daß sie den rechten Grund legen / was ehrliches fassen und erlernen mögen / wie dann auch niemand ohne wahrhafften Testimonio auß der Schulen dimittiret werden soll.

7. Die Inspectores sollen die Præceptores und SchulCollegen zu guter Ziniigkeit / friedlichen Leben und Wandel öfters erinnern / würden sich aber einige Zerrungen und Zwiespalt unter ihnen ereügnen / so sollen sie sich außs euserste bemühen / durch gültliche Wege solche Mißverstände zuvergleichen / und sie darbey anzuermahnen / ihres Veruffs und Ambts mit Fleiß abzuwarten / und sich dergleichen Zancks und Widerwillens hinführo gänzlich zuenthaltten.

8. Hetten auch Eltern über die Præceptores einige Klage zuführen / sollen sie dieselben nicht darumb anlauffen / und einiger Scheltwort sich vernehmen lassen ; sondern es sol den Inspectorn zu gebührlicher remedirung angezeigt werden / würde sich aber ein und der ander nichts desto weniger unternehmen / wird der Rath und uf den Dörffern die Gerichts Herren darauf gebürliches Zinsehen haben / und über den Præceptorn halten.

9. So haben auch die Inspectores fleißige Erinnerung zuthun / das die Præceptores und SchulCollegen ihre verordnete Salaria richtig und ohne Klage überkommen / ihnen auch / wo es hergebracht / das verordnete Schulgeld gegeben werden möge.

D

VI. Von

Von den Schulgebäude / auch der Præceptorn, SchulCollegen
und Schulmeistern Wohnung.

1. **S**ollen solche Gebäude in guter Tachung und sonst al-
lerdings in baulichen Stande erhalten / und zu dem En-
de alle Jahr / durch die Inspectores, mit Zuziehung
verständiger Werckleuthe / fleißig in Augenschein genommen / und
was also schad- und mangelhaftig gefunden / ohne verziehen auß-
gebessert / das Jenige aber / so gar eingegangen / und nicht wol zu-
entbehren / wiederumb gebauet / gleichwol keine ohnnöthige Un-
kosten aufgewendet / noch in Rechnung passiret werden.

2. Damit auch den Schuldienern an nottürfftigen Suppel-
lectilien es nicht ermangeln möge : So sol ihnen in die Wohnun-
gen Tisch / Bäncke / Stüle und Bett Sponden hinneingeschaffet /
auch / wo was an Schulbüchern albereit vorhanden / dieselben er-
halten / und wo möglich / verbessert / darüber aber ein Inventari-
um gefertigt / und bey dem Abzuge der Schuldiener / oder nach ab-
sterben derselben / bey deren Witben und Erben das inventirte
Hausgeräthe und Bücher mit Fleiß in acht genommen / und bey
solchen Wohnungen unveräußert gelassen werden.

Beschluß.

Und weiln Wir Uns gnädigst zuerinnern / das in oben angezogenen
Unserm Visitation-Decret, von Schulen / Præceptoren / Schü-
lern / und was demselben mehr anhängig / wie auch zu dem abgefosserten
Methodo albereit nützliche und gute versch. und Anordnung gemacht
worden ; So lassen Wir es nochmals darbey bewenden / mit gnädigsten
doch ernstern Befehl / daß demselben in allem gebühlich nachgelebet / und
darwider keines weges gehandelt / oder gewartet werde / daß Wir die
Contravenienten und überfahrere mit gebühlicher animadversion
und empfindlicher Bestrafung belegen lassen / davor sich aber einiegl-
cher zuhüten wissen wird.

Ingleichen lassen Wir es auch bey Unserer außgelassenen und gnä-
digst publicirten Stipendiaten Ordnung allerdings bewenden / und
daß derselben also gebührend nachgegangen / auch die Stipendia nie-
mande / als guten Ingeniis, conferiret werden sollen.

Folget der Methodus.

Und wie selbiger mit Götli-
cher Verleyhung zu seines Allerheiligsten
Namens Ehre/und erwünschtem Auf-
nehmen des Lehr-Wehr- und Mehrstan-
des in Unserm Primat- und ErzStifte
Magdeburg zu practi-
ciren.

Aldieweil der Mensch durch den klägli-
chen Sündenfall an Leib und Seel dermassen
verderbet ist/das die erschreckliche unwissenheit/
so wol puræ negationis als pravæ dispositionis, un-
zähliges Unglück in allen Ständen verursacht/ in
dem die Seele eusserster Gefahr in Glaubens Sa-
chen/ die zeitliche Wolfarth/ Haabe und Güter aber
fast unzähligem Streit / Zanck und Unglück in Po-
litischen Leben / wie auch der Leib und dessen Ge-
sundheit vielfältigen Schmerzen / Kranckheit und
Ungemach unterworffen/

So hat zwar kein Verständiger jemals an der
Nothwendigkeit gezweiffelt/das man sich mit allem
Ernst bekümmern müsse/ wie der Mensch nicht nur

D ij

allein

allein von Jugend auf / seinen Verstand unterricht-
 ten / den Willen gebürend regieren / und die bösen be-
 gierden bändigen / und im Zaum halten möge / durch
 die Welt-weißheit oder Philosophiam, sondern auch /
 und zwar zuvörderst seiner Seelen ewiges Heyl und
 Seligkeit / durch die Theologiam, seines Haabe / Gut /
 und Ehrlichen Nahmen / durch die Jurisprudentiam,
 und seines Leibes-Gesundheit durch die Medicinam,
 beständig erhalten / und also das Summum Bonum
 Civile in dieser Welt / das Summum Bonum Theo-
 logicum aber / sowol gegenwärtig im Reich der Gra-
 den als zukünftig in ewiger Himmels-Freude ge-
 wünscht und seliglich erlangen möge.

Daher denn auch zu allen Zeiten / und über die
 Sechsthalb Tausend Jahr / sich in allen Ständen /
 soviel wegweiser / Schriften und Bücher gefun-
 den / daß man fast ehe die Blätter auf den Bäumen /
 als alle derselben Nahmen und Vorschläge zehlen
 möchte.

Inmassen der Röml. Kayser Justinianus deswegen
 allbereit vor etlichen 100. Jahren gerötiget worden /
 viel unnöthige Bücher / so die Jurisprudens mehr
 hinderten als förderten / gänzlich abzuschaffen / der-
 gleichen auch in andern Wissenschaften mehr zu
 wünschen als zuhoffen.

Wann aber gleichwol der erwünschte Zweck mit
 höchsten Nachtheil des allgemeinen Vaterlandes in
 allen

allen Ständen bey den wenigsten erreicht / viel Geld an andern Orthen vergeblich verzeubret / und dadurch mancher in unwiederbringlichen Schaden Leibes und der Seelen gebracht wird ;

Als will Christlicher Obrigkeit und dero selben getreuen Landes Ständen in allewege obliegen / auf heilsame Mittel sorgfältig zugedencken / wie alle Verantwortung gegen dem Allerhöchsten / und die L. posterität dißfals abgewendet / hergegen aber Gottselige / fromme und geschickte Leute / als die Grund-Steulen des Landes / und beständiges fundament alles gemeinen Wohergehens gebührend erzogen und erhalten werden möchten.

Welches dann / damit es nicht nur ins gemein recht erkant / sondern auch in Unserm Primat- und Erzstift Magdeburg erfreulich practiciret, und erlanget werden möge / dergestalt zuerwegen / daß in dreyen unterschiedlichen Abtheilungen ordentlich nacheinander /

1. Die eigentliche Beschreibung / des Methodi Informandi ins gemein /
2. Die Nothwendige Erklärung / der dabey befindlichen umstände /
3. Die mögliche und nützliche Anwendung desselben in gemeldten Unserm Erzstift insonderheit vorgestellet werde / Wozu der Allerhöchste seine Gnade und Segen mildiglich verleihen wolle!

De Methodo informandi in genere.

S. 1. Es ist aber der Methodus informandi nichts anders / als ein richtiger / vortheilhaftiger Weg / da man vermittelst des Allerhöchsten / durch fleißiges Gebet- erlangter Gnade Segens und Beystandes seines heiligen Geistes / auch gebührender Anleitung tüchtiger und erfahrner Lehrmeister / den vorgesezten Zweck der wahren Gottseligkeit / Frömmigkeit und Geschicklichkeit / zu Gottes Ehre / auch zu sein selbst / und des Nächsten wolvergehen ordentlich und nach Wunsch erreichen und anwenden kan.

S. 2. Woraus denn erscheinet / das vermittelst eines guten richtigen Methodi, so wol den unzehligen Irrwegen zuentgehen / als auch mit sonderbahrem Vortheil der vorgesezte Zweck zuerreichnen / wosfern man

1. Des Allerhöchsten Gnade / Segen und Beystand des H. Geistes / durch fleißiges Gebet / und gebührende Anleitung guter LehrMeister erlange.

2. Welche dann nicht allein zu lehren tüchtig und zu dem so hochwichtigen Werck gnugsam geschickt / und durch tägliche / unablässige Übung / aller dabey vorgehenden Sachen wol kündig seyn müssen.

3. Damit Sie so wohl den finem als die Media vorsichtig in acht nehmen / und vornemlich :

1. Die wahre Gottseligkeit /
2. Die Frömmigkeit /
3. Die Geschicklichkeit /

4. Und

4. Und zwar in unterschiedlichen darzu nötigen Werck Städt-
ten und Schulen

5. Ordentlich/

6. Durch bequeme Mittel bey Ihren untergebenen Schül-
lern

7. Wie auch durch nothwendige dazu gehörige Stück be-
fördern.

8. Und also das eigentliche Ziel und Zweck:

1. Gottes Ehre/

2. Des unterrichteten Nutz an Leib
und Seel/

3. Des Nächsten Wolergehen/

9. Von dem Jenigen / so unterrichtet wird / nicht allein

1. Erreicht und erlanget/

2. Sondern auch in gemeinen Menschlichen Leben / erhei-
schender Nothdurfft nach in allen Ständen practiciret und an-
gewendet werden möge.

§. 3. Welches alles denn desto eigentlicher zuerkennen / ist
nötig / daß in folgender Abtheilung eine fernere Erklärung sol-
cher nothwendigen hiebey befindlichen umbstände folge;

Sectio II.

De Methodi Explicatione.

Alldieweil auß vorhergehender Beschreibung offenbahr/
was eigentlich zum Methodo Informandi gehöret; so erfordert
die Nothdurfft / daß man in etwas genauet erwege/ 1. das Princi-
pium. 2. das Subjectum, 3. das Objectum. 4. die Offici-
nam oder Locum, 5. den Actum, 6. das Medium, 7. die Ad-
minicula, 8. den Scopum, 9. den Fructum, und Eventum
dessel-

desselben / Welches denn auß nachfolgenden 9. Capiteln mit
mehrern zuersehen.

Caput I.

De Principio Methodi.

§. 1. Gleich wie es nach des Allerweissesten Salomonis Er-
innerung ins gemein wahr bleibet / Ein guter Meister macht ein
Ding recht / wer aber einen Hämpler dinget / dem wirds verder-
bet ; Also findet sich solches auch allzu wahr / insonderheit bey
Anführung und Unterricht der Jugend / in dem sich viel des Ze-
nigen aus Thumkühnheit / oder Unverstande unterfangen / wel-
ches sie doch selbst noch nie recht gelernet / verstanden / oder ver-
sucht haben.

§. 2. Solchem übel nun glücklich abzuheffen / ist vor allen
Dingen nötig / das niemand seinen eigenen Kräfften hierunter
das geringste zutraue / sondern dem Allerhöchsten / als dem Ein-
gen Ursprunge aller Weißheit / hierbey die schuldige Ehre mit
herzlicher Demuth zuschreibe / welcher den Hoffertigen wieder-
stehet / den Demütigen aber Gnade giebt.

§. 3. Er wil aber seine Gnade / Segen und Beystand des
H Geistes keinem Menschen / so Ihn im wahren Glauben und
vertrauen auf Christum darumb anruffet / versagen.

§. 4. Dannenhero muß alle Information, so wol bey den
Eltern / als in den Schulen / mit andächtigem Gebet angefangen /
und vollendet werden / nach dem alten Sprichwort :

Gleißig Gebett ist halb studirt /
Wol dem der solchen Reimen führt /

§. 5. Wenn es nun mit diesem Allerhöchsten Principio Es-
sendi seine Richtigkeit hat / so ist auch mit dem Principio cogno-
scendi,

scendi, damit in allen Dingen die certitudo & veritas ex Libro Naturæ & Scripturæ erkand werde / viel leichter und richtiger fort zukommen.

33

§. 6. Also das man alle Göttliche Wissenschaft und was zur wahren Gottseligkeit nötig / einig und allein auf Gottes unfehlbares Wort: Die Menschliche Anleitung aber / so zur Frömmigkeit und Geschicklichkeit erfordert wird / auff gute / tüchtige und bewehrte fundamenta der gesunden vernunft / welche sich nach der Göttlichen Weisheit richten / und derselben keines weges widerstreben muß / baue / und unnötige subtilitäten und Spitzfindigkeit müßiger Leute / von der rechten nothwendigen Wahrheit genau unterscheide / wie solches aus dem folgenden Capitul mit mehren zu ersehen.

Caput II.

De Subjecto Informationis, seu Institutionis.

§. 1. Wofern man nun bey dieser Verrichtung / wie sonst ins gemein / nichts nothwendiges übergehen wil / So muß vor allen dingen das subjectum agens und recipiens oder patiens fleißig erwogen werden.

§. 2. Das subjectum agens bey dieser Action ist der Lehrmeister oder Præceptor, dessen nothwendige requisita ferner zu betrachten.

§. 3. Es sind aber die requisita eines guten Præceptoris oder Lehrmeisters: 1. Generalia: 2. Specialia: 3. Individualia.

§. 4. Die Generalia oder allgemeine Stück sind: 1. Pietas, 2. Probitas: Damit er so wohl gegen dem Allerhöchsten mit wahrer Gottseligkeit als gegen dem Nächsten mit beständiger Frömmigkeit erfunden / und seinen Schülern / ohne alles äraerliche
E Laster

Lasterhafte Wesen / als ein Spiegel und Exemplar der rühmlichen Nachfolge iederzeit vorgestellet werden möge / und es nicht mit Ihm heisse:

Turpe est Doctori, cum culpa redarguit ipsum.

§. 5. 2. Die Specialia oder sonderbahren Eigenschaften eines guten Praeceptoris sind. 1. Scientia, oder eine gnugsame Wissenschaft der zur wahren Gottseligkeit / Frömmigkeit und Geschicklichkeit nothwendigen Dinge / damit Er so wol in Instrumentalibus als realibus, es betreffe gleich Philologiam oder Philosophiam oder auch die 3. höhern Facultäten / Theologiam, Jurisprudentiam; und Medicinam, seine untergebenen richtig und gründlich anführen könne.

§. 6. 2. Benevolentia, daß Er ein recht wolmeinendes Väterliches Herz gegen seine Discipulos habe / und ihre zeitliche und ewige Wohlfarth nach alle seinem besten wissen und vermögen unablässig suche und befördere.

§. 7. 3. Fidelitas, damit Er alles das Jenige / so er selbst zuvor mit grosser Mühe und Arbeit gefasset / seinen Discipulis treulich / nach der allerleichtesten und nützlichsten Art und Weise / beyzubringen / und offenherzig mit zutheilen / sich nicht verdriessen lasse / In stätiger Erwegung der Göttlichen Dreuwort / Jer. 48. Verflucht sey / der des HERRN Werck nachlässig thut.

§. 8. 4. Prudentia, die gebührende Vorsichtigkeit / (a.) quoad Informationem, damit Er selbst verstehe den rechten Methodum

1. Proponendi, wie man nothwendige und nützliche Dinge andern könne ordentlich / deutlich / und mit Nutz zeigen und beybringen.

2. Illu-

2. Illustrandi, wie man eine schwere Sache durch Exempla und Gleichnisse solle erklären.

3. Interpretandi, wie man einen Autorem recht verstehen / und seine eigentliche Meinung vernehmen könne /

4. Confirmandi, wie man eine zweiffelhaffte Sache beweisen / und mit guten unfehlbaren Gründen behaupten solle.

5. Refutandi, wie eine widrige Meinung accurat und solidè zuwiederlegen und die Discipuli vor allen Irthum zuverwahren.

6. Repetendi, wie man durch gewisse tägliche / wöchentliche / Monatliche und Jährliche Examina der untergebenen profectus zu prüfen und der befundene defectus durch bequeme remedia zuersetzen.

7. Exercendi, wie man seine Schüler durch Argumenta und Versiones, oder Übersetzung in andere Sprachen / durch Imitationes bewehrter Autorum, durch Colloquia oder nützliche Gespräche / durch Orationes oder zierliche Reden / wie auch durch Disputationes und dergleichen täglich üben und zu mehrer Vollkommenheit bringen könne.

8. Applicandi, wie man alle nothwendige Wissenschaften zum vorhabenden Zweck glücklich anwenden möge.

9. Digerendi, damit ein jedes Ding an seinen gehörigen Ort gebracht / und alle schädliche Confusion bey den Discipulis vermeidet werde.

10. Colligendi, damit die Jugend bey zeit angewehnet werde / accuratos Indices, Repertoria und Locos communes zumachen / und die zum Scopo eines jeden Discipuli gehörige Catalogi

E ij

talogi

atalogi Autorum necessariorum, so Thesin, Antithesin und Pra-
xin in allerhand Wissenschaften ausführlich tractiret, ihme an
die Hand gegeben werden können/ auf das er endlich sich selbst ei-
ne tüchtige Bibliothecam zulegen möge.

§. 9. Wozu denn auch ferner kommen muß (b.) die pruden-
tia quoad disciplinam, das ein guter Praeceptor mit Worten und
Wercken gebührenden Ernst und Eyver gegen die Ungehorsam-
en erweisen/ iedoch mit Vernunfft und guter Bescheidenheit/
auch ohne Verletzung ihrer Gesundheit/ erwünschte Besserung
befördern könne.

§. 10.) (c.) Wie auch die Prudentia, quoad Conversatio-
nem cum discipulis, damit er sich mit seinen untergebenen nicht
zugemein mache/ sondern Liebe und Furcht mit grosser Vorsich-
tigkeit erhalten möge.

§. 11. Es ist aber damit keines weges außgerichtet/ wofern
sich nicht auch bey einem guten Praeceptore, nechst der Wissen-
schafft/ Liebe/ Treue und Vorsichtigkeit findet

§. 12. 5. Patientia, damit er die mancherley Wiederwertig-
keit und Undanck der Welt geduldig zuertragen bereit sey.

§. 13. Wie auch 6. Constantia, das er beständig aufhal-
ten/ und ungeachtet aller verdriesslichen Mühe und Arbeit/ bey
seinem Ampte freudig beharren/ und des Göttlichen Seegens/
Hülffe und Beystandes sich getrösten könne/

§. 14. Wofern nun diese angeführte Stück bey einem Prae-
ceptore sich gebührend verspüren lassen/ und durch fleißiges Ge-
beth und unverdrossene Amtsverrichtung vorsichtig erhalten
werden; So kan auch die höchstnothwendige Authoritas, An-
sehen/

sehen / Ehre / Liebe und Folge bey denen discipulis nicht auf-
senbleiben.

§. 15. Es können auch ferner 3. die requisita individualia,
welche eigentlich zu unterschiedlichen Berrichtungen / bey kleinen
und grossen Schulen erfordert werden / bey einem solchen Præce-
ptore keinesweges ermangeln / davon drunten das 4. 5. und 6.
Capitul mit mehren handelt / wie auch die hernachfolgende Se-
ctio 3.

§. 16. So viel aber hiernächst das subjectum recipiens In-
formationis anlanget / oder wer in Schulen gebührend unterrich-
tet werden solle / So ist solches ein ieder vernünftiger Mensch /
welcher seine Vernunft zu Gottes Ehre / wie auch seinem eigenem
und des Nächsten Nutz wol anlegen kan und soll.

§. 17. Wiewol ein accuratum scrutinium Ingeniorum und
genaue Prüfung der zum studiren tüchtigen oder untüchtigen Leu-
te hierbey höchstnötig / dieweil es nach dem gemeinen Sprichwort
heisset : Non ex quovis ligno fit Mercurius , und auß sonder-
bahrer Verordnung des Allerhöchsten / ein Mensch zu dieser / ein
ander aber zu einer andern Wissenschaft mehr Lust und Belie-
bung hat / daher so wol die Obern / als Eltern und Præceptores
hierinnen gebührende Sorgfalt erweisen / und niemand zu solchen
Dingen / wozu er ganz keine Lust oder inclination hat / mit un-
gestüm und Gewalt zwingen müssen / denn es bleibe wol dabey :

Tu nihil invitâ dices faciesvè Minervâ.

§. 18. Alldieweil aber das sentze / so ein Mensch erlernen kan /
nicht allen und ieden nötig / sondern etliche Sachen also bewand /
das keiner / Er sey auch wer er wolle / derselben entrathen kan /
etliche aber allein gewissen Standes Personen nötig seyn / So ist
die Informatio generalis nothwendig einzurichten / das dabey
nichts

nichts nödiges unterlassen auch nichts unnödiges eingemischet werde / wie solches auß dem folgenden Capitul zuersehen.

Caput III.

De Objecto Informationis.

§. 1. Was nun das jenige / so in Schulen gelehret werden muß / anreicht / nemlich das Unum Verum, & Bonum Naturale & supernaturale, so aus dem Libro Naturæ & Scripturæ, oder aus der Naturalichen und übernatürlichen (in H. Schrifte befindlichen) Anleitung zuerforschen / so kan solches alles auf drey Classes gezogen werden / nemlich ; 1. Pietatem. 2. Probitatem, 3. Eruditionem.

§. 2. (1.) Von der Gottseligkeit muß allezeit der Anfang gemacht werden / denn die Furcht des HERRN ist der Weißheit Anfang.

§. 3. (2.) Darauf muß die Frömmigkeit und Anleitung zu guten Sitten folgen / denn die Weißheit kömpt nicht in eine böshafftige Seele / und wohnet nicht in einem Leibe der Sünden unterworffen / So ist auch Kunst und Wissenschaft einem bösen Menschen / als welcher dieselbe nur mißbrauchet / und andere damit zubeleidigen trachtet / mehr schädlich als nützlich / und tanquam gladius in manu furiosi.

§. 4. Als denn kan auch (3.) in ein solches zur wahren Gottseligkeit und Frömmigkeit gewohntes Herz / die Geschicklichkeit und darzu gehörige Dinge / viel leichter / als in Gottlose Widerspenstige Leuthe gebracht werden.

§. 5. Es gehöret aber (1.) zur wahren Gottseligkeit / daß man den Kindern von Jugend auf / nechst fleißiger angewöhnung

nung zum Gebeth / Ihren Catechismum und bey den heiligen zehen Gebotten die Göttliche unausbleibliche Straffe an Leib und Seel / zeitlich und ewiglich / wieder alle Verbrecher / wol einbilde / zur Aufmercksamkeit der Predigten sie ernstlich anhalte / und darauß frage / was zu ihrer Besserung dienlich / wiederhole / und also bey Zeit einen guten Grund lege / damit sie hernach die Heil. Bibel / als Gottes Wort desto fleißiger selbst lesen / und in der Schule den Grund ihrer Seligkeit genauer forschen mögen /

S. 6. (2.) Hiernechst ist zur Frömmigkeit nötig / daß man auch alsbald in den Ersten Jahren der Jugend ernstlich vorstelle / was löblich oder schändlich / was Tugend oder Laster sey / und alle Gelegenheit zum ärgernüß benehme / auch Eltern selbst mit guten Exempeln ihnen vorgehen / damit sie nicht hernach dem Christlichen Nahmen zur Schande / ärger als die blinden Heyden leben / andere verführen / und darüber in alles Unglück kommen.

S. 7. (3.) Zur Geschicklichkeit aber kan man / nach Befindung eines jeden Ingenii, wann nur in den vorhergehenden Stücken der Grund erst recht geleyet / von Jahren zu Jahren wol gelangen / Sonderlich / wann alsofort und zwar zugleich / das lesen und schreiben den Kindern / so bald sie anheben zu reden / und ehe sie es noch verstehen / das solches einige Beschwerung mit sich bringe / mit Lust beygebracht wird / dergestalt / daß man die Kinder alle Buchstaben / welche noch unbekand / nechst fleißiger Wiederholung / mit Kreide anfänglich / und nachmals mit der Feder / eben auf die lineas und figuren / so ihnen der Lehrmeister mit Wasserbley abgebildet / zu mahlen gewöhne / ohne welche Mittel es mit der Unterrichtung sehr schwer und langsam herzugehen pfleget.

S. 8. Weil es aber heist : Natura non facit saltum, so muß man einen jungen Menschen :

I. In

40
1. In den ersten sechs Jahren / als ein junges
zartes Keislein wol und fleißig / so wol an seiner Befandheit und
Leibe / als an der Seelen in acht nehmen / damit bey ihm kein
Schade / durch unordentliches Leben / oder gegebenes Ergerniß /
von bösen Leuten / mit welchen Er umbgethet / entstehen möge.

2. In den folgenden sechs Jahren / vom sech-
sten bis zum zwölften die schönen Bletter und ansehendes wachst-
thum vorsichtig befördern / damit bey seiner Fortsetzung / in die öf-
fentliche Schule keine Raupen oder böse Gesellschaft das gute
verderben.

3. In den nechsten sechs Jahren / vom zwölften
bis zum achtzehenden die schönen blüten / und allbereit hervorbli-
ckende Hoffnung zu den künfftigen heylsamen Früchten / noch
genauer in acht nehmen / und vor aller Verführung / in Lehr und
Leben / fleißig bewahren.

4. Damit endlich vom 18. bis zum 24. Jahre / derselbe /
als ein schöner wohlgerathener Baum / mit seinen Früchten er-
füllet / zu einem nützlichen Ambte gebrauchet werden könne.

§. 9. Welches dann an einem Orte / und von einerley Leu-
ten zuverrichten / nicht wol möglich / sondern unterschiedlich von
geschickten und erfahrenen Lehrmeistern ins Werck gesetzt werden
muß / in einer hierzu bequemen Officin , so wol bey den Ältern /
als an andern Orten / davon das folgende Capitul meldet.

Caput IV.

De Officinâ & Loco Infor- mationis.

§. 1. Soll nun ein junger Mensch den Zweck seines Studi-
rens gewünschter massen erreichen / So muß ordentlich nach ein-
ander :

1. Die

I. Die Mutter-Schule / oder Hauß-
Zucht. 41

2. Die Stadt-und Dorff-Schule.

3. Die öffentliche Land-Schule oder
Gymnasium.

4. Die Hohe Schule oder Aca-
demia.

das Ihre dabey thun.

§. 2. (1.) Die Ersten Sechs Jahr gehören
vor die Mutter-Schule meistens / und muß in den-
selben dasjenige / so droben Cap. 3. von dem Ersten Anfange zur
wahren Gottseligkeit / Frömmigkeit und Geschicklichkeit gemel-
det / mit allem Ernst und Fleiß getrieben werden / zu gebührender
Folge der ernstlichen Erinnerung des H. Lutheri bey allen Stü-
cken des Catechismi, bey deren Anfange er jedesmahl vorherge-
setzt / daß solche ein Haußvater seinen Kindern und Gesinde aufs
einfältigste vorhalten und lehren solle.

§. 3. (2.) Bey diesem gelegten Grunde kan man so wol in
der Stadt-Schule / als aufm Dorffe / glücklich fort-
fahren / und nach eines ieden Orts Gelegenheit / ins gemein zu-
förderst die Gottseligkeit und Frömmigkeit / neben dem Schreiben
und rechnen / fleißig treiben / absonderlich aber / mit denen Inge-
niis, so zum studiren tüchtig / die Lateinische Sprache und was
dazu gehörig / fortstellen / damit / ob gleich die wenigsten in solchen
Schulen befindlichen / ihre studia continuiren, sondern die mei-
sten hernach auf Handwercken / oder zur Haußhaltung gebraucht
wer-

werden/ dennoch allen und ieden das jenige / so sie in der Jugend gelernet/ Zeit ihres Lebens / so wol vor ihre Person/ als zu der ihrigen Erziehung/nützlich seyn und bleiben möge.

S. 4. (3.) Wer aber bey den studiis zuverharren gedencket/ auch dazu tüchtig erfunden wird / der kan vom zwölfften bis zum achtzehenden Jahre in der öffentlichen Land Schule/ so wol in Linguis, als in denen Logicis, Rhetoricis, Philosophicis, und zu seiner Facultät / dabey er zuverharren gedencket/ nothwendigen fundamentis sich dergestalt perficiren / damit er im 18. 19. oder 20. Jahre seines alters mit Ruh auf Universitäten ziehen / und im 24. oder 25. Jahre / ein gelehrter und zu öffentlichen officiis tüchtiger Mann erfunden werden möge.

S. 5. (4.) Da denn die jenigen/welche allbereit was/ und wie sie studiren sollen / wie sie sich böser Gesellschaft zuentschlagen/ hergegen aber eines Gottseligen / Erbarn Wandels und Lebens zubefleißigē/in weniger Zeit nach absolvirten cursu Philosophico, oder zu wenigsten des jenigen vō demselben/so einem ieden zu seinē scopo nötig/ bey einer gewissen Facultät / vermittels Göttliches segens / andächtigen Gebets / und angewendeten unablässigen Fleisses/ weit mehr werden aufrichten können / als sonst von andern / so in der Gottseligkeit und Frömmigkeit verseumet, oder durch andere verführet/ und eines bösen unordentlichen Lebens/ neben dem Müßiggange gewohnet / in vielen Jahren / mit auffwendung vergeblicher Unkosten / nicht geschehen mag/ wosferne nur die Information auf gebührende masse und weise eingerichtet wird / als das folgende Capitul meldet.

Caput V.

De Actu Informationis.

S. 1. Will man nun die Jugend nicht versäumen / so muß
bey

43
bey der Unterrichtung an sich selbst/ in obgesetzter Ordnung/ ge-
nauer Fleiß angewendet werden / daß so wol der Præceptor, als
der Discipulus, das seine gebührend verrichte.

§. 2. (1.) Der Præceptor muß den Discipulum so wol mit
lebendiger Stimme anführen / als auch den rechten Gebrauch
derer zu seinem Zweck nothwendigen Bücher / demselben zeigen.

§. 3. Also und dergestalt / daß Er (a.) keinem / er sey klein
oder groß / etwas aufwendig zu lernen vorgebe / Er habe es denn
eigentlich verstanden / und sich die Sache an sich selbst wol einge-
bildet.

§. 4. (b.) wann solches geschehen / muß das vorhabende Ob-
jectum, so viel möglich / mit nothwendigen Umständen / Gleich-
nissen / Exempeln und dergleichen dienlichen adminiculis deut-
lich erklärt werden ;

§. 5. (c.) Darauf muß man eben das jenige / so einmal
proponiret worden / vielfältig wiederholen.

§. 6. (d.) Und endlich die Wort / worinnen der Kern und
Grund einer Sache enthalten / auß dem vorhabenden Autore,
durch oft wiederholtes verständliches lesen / welches so wol abson-
derlich und heimlich / als laut / und daß es der Præceptor selbst
vernemen kan / genau und eigentlich dem Gedächtniß einbilden.

§. 7. Alsdenn wird sich auch der rechte Gebrauch nothwen-
diger Bücher desto leichter finden / das Judicium geschärffet / und
sambt demselben die Memoria auf diesem Grunde desto fester und
beständiger erhalten werden können /

§. 8. (2.) Der Discipulus aber muß nicht allein erslich fleiß-
sig zuhören / sondern zum andern auch stets die necessaria nach
geendeter Lectio vor sich selbst wiederholen / und zum dritten /

§ ij

was

was er einmahl verstehen lernen / aus denen in Büchern befindlichen præceptis, seinem Gedächtnuß fest imprimiren, zum vierten / Das übrige aber in gewisse Handbüchlein / auß allem / was er höret und liest / eben in der Ordnung / welche seine Auctores, darauß er die fundamenta erlernet / gehalten haben / zu annotiren / von Jugend auf gewöhnet werden / damit Er bey vermehrten iudicio, seine gewissen Indices, Repertoria, Locos Communes und dergleichen adminicula Memoriae gebührend einrichten / und bey allen Begebenheiten fertig und nützlich gebrauchen lerne /

§. 9. Geschicht solches / so darff Er sich auch im Alter deselben nicht schämen / was Er in der Jugend gelernet / wird auch zeit seines Lebens nichts vergeblich hören / oder lesen / Sondern alles und iedes / so ihme nötig und nützlich seyn mag / bey vorfallender Gelegenheit wieder finden / und zu seinem Zweck anwenden können.

Caput VI.

De Mediis Informationis.

§. 1. Damit aber solche Art die Jugend anzuführen / desto füglicher ins Werk gesetzt werden möge; So muß der Præceptor alle seine Arbeit dahin richten / daß bey jedem Objecto Informationis dem Discipulo gezeiget werde

1. Eine Tabula Synoptica.
2. Eine Summa Mnemonica.
3. Ein Systema und Bibliotheca.

§. 2. 1. Auß der Tabula lernet Er durch blossen Discurs und vielfältige unablässige repetition die Sachen / so Er begreifen soll / verstehen / und den Grund fassen.

§. 3.

§. 3. 2. Auß der Summa Mnemonica lernet Er sich dasjenige / so er albereit verstehet / genauer einbilden / und in gewisse Classen per Onomatologiam & Pragmatologiam, &c. eintheilen / und also zugleich das iudicium durch ordentliches Studiren schärffen / die Memoriam aber auf die genaue connexion dergestalt befestigen / daß es fast nicht möglich / so lange **GDZ** dem Menschen seinen Verstand bey guter Gesundheit verleihet / solches wieder zuvergessen.

§. 4. 3. Kömpt nun mit vermehrten Jahren das Systema und Bibliotheca dazu / so wird er täglich iemehr und mehr confirmiret / lernet alle Autores, so er liest, in gewisse Classen eintheilen / und kan von allem / so er gelernet / zu iederzeit ohne einige Beschwerung / gute fertige Nachricht geben.

§. 5. Denn soll er eine Sache kurz proponiren / so repetiret Er seine Tabulam.

Soll Er accurat davon reden / so wiederholet Er seine Summam.

Soll Er ausführlich / quoad Thesin und Antithesin etwas vorbringen / so durchgeheth er sein Systema und Bibliothecam, da es Ihme niemahls an guter / gewisser und sicherer Nachricht ermangeln kan.

§. 6. Und auf solche Weise kan ein Mensch von Jugend auf gewehnet werden / 1. die Objecta aller Facultäten eigentlich zu unterscheiden / 2. bey einem jeden / so viel möglich in acht zunehmen : Wie

1. Die Existentia oder Gewisheit auß dem Objecto und sine zuerweisen :

2. Die Essentia oder eigentliche Beschaffenheit zumercken / dergestalt / daß ordentlich nacheinander betrachtet werde :

§ iij

1. Ono-

1. Onomatologia, oder die Benahmung / worunter die
1. Etymologia, 2. Homonymia, 3. Synonymia begriffen.

2. Pragmatologia oder die völlige Beschreibung eines Din-
ges/ quoad 1. Thesin, 2. Antithesin, 3. Praxin.

I. Die Thesis begreiffe 1. Definitionem. 2. Divisionem.
ubi Definitio 1. Proponitur, 2. Confirmatur quoad Genus &
differentiam specificam, 3. Explicatur per Causas, Efficientem,
Materialem, Formalem, Finale. 4. Illustratur per Enumeratio-
nem 1. Affectuum, tam absolutarum, ut sunt : Unitas, Ve-
ritas, Bonitas, quam respectivarum, quales sunt : Antiquitas,
Necessitas, Dignitas, Utilitas, &c. 2. Effectorum, 3. Cogna-
torum, 4. Oppositorum,

II. Die Antithesis führet an :

1. *Σωματοποίηση*, oder ein kurzes summarium der Contro-
versien.

2. *τάσις*, oder den statum Controversiæ Principalem ejusq;
βεβαίωσις seu Confirmationem.

3. *ανάλυσιν*, sive refutationem tam objectionum, quam
Exceptionum præcipuarum.

III. Die Praxis weist den usum und Applicationem oder
nützliche Anwendung eines ieden Dinges.

§. 7. Woraus erscheinet / das eben diese Harmonia Me-
thodi perpetua gleichsam desselben Anima sey / wie auch solidæ
eruditionis medium, Judicii augmentum, und Memoriae ful-
crum infallibile,

§. 8. Sonderlich / wann die Examina und Exercitia durch
Imitationes, Versiones, Colloquia, Orationes, Disputationes,
fleißig getrieben / und inmerdar die Harmonia Methodi, und wie die
Tabula

Tabula, Summa, und Systema bey den unveränderlichen fundamentis solche über Einstimmung durch auß behalten müssen / gezeigt / auch des discentis gemüth durch diese conformität alles des jenigen / so er höret / lieset / redet und schreibet / gewiß gemacht / und ihme von taze zu taze der noch übrige scrupul und befundene Zweifel benommen wird.

§. 9. Weil man aber zu dergleichen Information zu gelangen tüchtige unterschiedliche Schulen / Præceptores, Ingenia, und Bücher nothwendig haben muß / So ist von nöthen / daß solche Adminicula hierbey mit Fleiß beobachtet werden auß dem folgenden Capitul.

Caput VII.

De Informationis Adminiculis.

§. 1. Dafern nun die Information gewünscht von statten gehen soll / so muß es an nothwendigen Adminiculis, die Scholas, Præceptores, Ingenia, und Autores zuerlangen / nicht ermangeln.

§. 2. 1. Unterschiedliche Officinæ, als

1. Die Mutter Schule /
2. Die Stadt Schule /
3. Die Land Schule /
4. Die Hohe Schule /

müssen nothwendig in einem Lande / da man tüchtige Leute erziehen will / vorhanden / oder die letzte in der nähe und wol bestellet seyn / auß dem 4. Capitul /

§. 3. 2.

§. 3. 2. Gute und geschickte Præceptores sind auch wol zu erlangen / wofern der Arbeiter / welcher seines Lohnes werth / auch denselben gebührend / und in solcher proportion, als seine Mühe erfordert / zugewarten hat.

§. 4. Denn sonst / wo es hieran ermangelt / hat man vor kuppfern Geld / nichts als kuppferne Arbeit / und vor treue Hirten lauter Niedlinge / mit unwieder bringlichen Schaden der armen Jugend / und consequenter des ganken Landes / zugewarten.

§. 5. Und heist alsdann / wie Sirach erinnert / wie kan der der Lehre warten / der pflügen muß / Er muß denken / wie er ackern soll / und muß spat und frühe den Kühen Futter geben.

§. 6. Daher dann die Ursach leichtlich zuermessen / warumb so wohl in Städten als in Dörffern / so viel unbändige / Gottlose / ungezogene und ungeschickte Leute zu finden / weil der Besoldungs Mangel den mangel tüchtiger Informatorum an den meisten Orthern verursacht / und denen / so Ihr Handwerk und Haushaltung treiben / unmöglich ist / der Schüler gebührend abzuwarten.

§. 7. 3. Gute Ingenia bescheret auch der Allerhöchste Gott noch täglich / wenn sie nur bey zeit fleißig geprüfet / und nicht einem ieden seines Gefallens / zu studiren nach gelassen / sondern die untüchtigen zur Schreiberey / Haushaltung / Handwercken / und dergleichen Verrichtungen mit ernst angehalten werden.

§. 8. So können auch die Ingenia idonea als dann desto eher mittel zu Stipendien und Förderung haben / wofern sie nicht zum offtern in tanta indignorum copiâ, da mannichmahl der Favor mehr / als Solida Eruditio zu gelten pfliget / zurücke stehen müssen.

§. 9. 4. Gute Autores sind ebenmäßig heutiges Tages
gnug

49
gnug vorhanden / es mangelt nur allein an genauer prüfung und
auslesung der besten / wie auch an mitteln / dadurch tüchtige Leu-
te/welchen ihre Armuth und Dürfftigkeit im wege liegen/ was zu
ihrem vorhaben dienlich/erlangen mögen.

§. 10. Weil man denn selten einen orth findet / da die me-
dia ordinaria zu diesem Zweck zureichen / So ist mit allem Ernst
dahin zu dencken / daß man nach jedes orths gelegenheit 1. etwas
von den Kirchen Gütern / 2. von gemeinen Gütern 3. von abson-
derlichen freywilligen Mitteln dazu deputire und das allgemeine
beste befördere / damit nicht so viel Geld / wie oft geschehen/ ver-
geblich angewendet und den Eltern gram / schande und unglück
von ungerathenen übel gezogenen Kindern verursacht werde.

Caput VIII.

De Informationis Scopo.

§. 1. Und hierbey ist der gebührende Zweck / als 1. Gottes
Ehre/2. der Eltern / 3. der Kinder 4. des Nächsten 5. des ganzen
Landes Wolfarth und auffnehmen des Lehr-Wehr-und Mehr-
Standes stets vor Augen zu haben.

§. 2. Welcher / wie er bey fortstellung fleißiger Kinder zucht/
unfehlbar / sampt allem Göttlichen Segen / Gnade Friede / und
Wolergehen zu hoffen.

§. 3. Also ist zu befahren / das bey hindansetzung desselben/
die an vielen orthen verspürte entziehung des Göttlichen Segens/
sampt angedreuer Krieges-Gefahr / Pestilenz / und andern un-
heil täglich vermehret / auch die versäumniß so vieler Seelen / und
daher rührende schwere Verantwortung am Jüngsten Tage von
allen so es endern können / mit ernst vor Christi Gerechten und
strengen Richter Stuel dermaleins gefodert werden möchte/

§

§. 4.

§. 4. Da hingegen Gottselige Eltern an wohlgezogenen Kindern Freude und Ehre hier zeitlich und dort ewiglich erlangen können.

Caput IX.

**De Informationis fructu
& Eventu.**

§. 1. Wosern aber mit Göttlicher Verleihung die gebührende Kinderzucht und Information in einem Lande practiciret wird / so hat sich dasselbe wohl glücklich zuschätzen / dieweil es seine eigene Kinder wol erziehen / viel böses verhindern / hergegen aber das gute durch dieselben in allen Ständen befördern / auch unzählige vergebliche Unkosten ersparen kan.

§. 2. Es wird auch niemahls an geschickten Leuthen in Kirchen und Schulen / im weltlichen Regiment und Hauswesen er mangeln / Es wird gewiß iederzeit an solchem Orte Ehre wohnen / und Gott im Himmel selbst ein angenehmes Wohlgefallen / ja allen H. Engeln Freude über der Errettung so vieler 1000. Seelen aus ewigem Unglück und Verdammniß erwecket werden.

§. 3. Damit aber die vermeinte unmöglichkeit solche gute Intention keines weges verhindern möge / So ist die im folgenden dritten theil befindliche Application nach iedes Orthes Zustande und Beschaffenheit gebürend und mit schuldigem fleisse in acht zu nehmen.

Sectio III.

De Methodi hujus ad nostrum ArchiEpiscopatum Magdeburgensem applicatione.

§. 1. Solches alles nun insonderheit in Unserm Erbsstifte Magdeburg desto glücklicher zu practiciren.

So

So müssen sowohl die Officinæ als die Media und Admini-
cula, gebührend in acht genommen werden;

51

I. 2. (1.) Unterschiedliche officinas und Schulen anlan-
gend/ so muß vor allen Dingen:

1. Die Mutter-Schule durch fleißige Kinderzucht
in gebührenden Stand gesetzt werden / wozu Gottselige Ältern
die zu Nürnberg hiebevordruckte Mutter-Schule / wie auch die
unlängst allhier aufgefertigte Geistliche Gedencck-Kunst / und was
beym anfang der selben zu solchem Zweck gründlich angeführet
worden / gnugsame Anleitung geben kan / wofern nur die Eltern
ihre Schuldigkeit hierbey erwegen / und der allbereit gemachten
Anstalt gemeh / den ihrigen zum besten / auch zu der Jugend Lei-
bes und der Seelen Wolsahrt beförderung erwehnte Gedencck-
Kunst sich schaffen / und mit unablässigem Fleiß sich selbige und
den ihrigen bekant machen / Hiernechst sollen auch

2. Die Stadt- und Dorff-Schulen
durch die Obrigkeit / Pastores und Gerichts-Personen unscham-
lich visitiret / ihre defect erkundiget / die remedia angezeigt / die-
ser Methodus docendi erbaulich eingeführet / den Præceptoribus
gebührender Lohn gereicht / und genauere Inspection gehalten /
auch alle Jahr / in der Woche Gregorii solche Schul-Visitatio-
nes fortgestellet / und die Beschaffenheit sambt den noch übrigen
Mängeln bey Unserer Regierungs-Canzley allhier jedesmahl
unfehbar eingeschicket werden.

3. In den Städten aber soll noch zur Zeit bis man
zu gebührender Anstalt einer allgemeinen Landt-Schule
gelangen möge / bey tüchtigen Ingeniis in absonderlichen privat
Stunden mit fleißiger Unterrichtung das jenige von treuen Præ-
ceptoribus, auf Masse und Weise / wie aus dem folgenden 6.S.
zusehen/

G ij

zusehen/

zusehen / ersetzt werden / was sonst in derselben ordentlich zu handeln die Nothdurfft erfordert /

4. Damit jedes mahl tüchtige Leute / und zwar dem Publicirten Visitation-Decret gemäß / zu gebührender Zeit / mit Einwilligung ihrer Ältern / und gnugsamen Testimonis der ordentlichen Præceptorum, auf Universitäten geschickt / daselbst / zu folge der abgefasseten Stipendiaten Ordnung / per Stipendia ordinaria erhalten / und von dannen auf begebende Fälle / zu des Vaterlandes Nutzen beruffen werden können.

§. 3. (2.) So viel aber die hierzu dienlichen Media anreicht / soll so wohl in der Mutter Schule zu Hause / als in Dörffern und Städten / die Jugend vor allen Dingen auf die Wahre

Gottseligkeit

Dergestalt angeführet werden / daß man sie / so bald sie lallen lernen / zum andächtigen Gebet und Gottes allein seligmachendem Wort und Erkänntniß gewöhne / und solches nach Anleitung der mit sonderbaren fleiß gefertigten Bilder-Schule ihrem zarten Verstande von einer Zeit zur andern einbilde /

Wobey denn der Catechismus Lutheri, und kein anderer / und zwar anfänglich ohne die Auslegung / neben denen im ersten Theil der Geistlichen GedencKunst befindlichen / und auf einen absonderlichen Bogen / den Armen zum besten / abgedruckten Fragen / ebenmäßig zu erst ohne die beygefügte Sprüche / frühe und spat so lange wiederholet werden sollen / biß solches genau gefasset / und die Kinder davon fertige Antwort geben können.

§. 4. So bald solche Arbeit zum Ende gebracht / soll man mit dem Catechismo Lutheri und dessen Erklärung fortfahren / damit den Kindern die Auslegung mehr durch fleißige Wiederholung / als unverständiges aufwendig lernen bekand werde /

Als

Als denn sol zugleich die

53

Frömmigkeit

neben der Gottseligkeit aus den Bildern/auf Masse und Weise / wie in der Gedenck-Kunst am 16. Blat ausführlicher gemeldet worden/befördert werden / und so wol der andere theil desselben Büchleins als der eigentliche Verstand der H. Zehen Gebeth/aus der im 1. Cap. daselbst gezeigten täglichen Prüfung ebenmäßig durch fleißiges wiederholen der Jugend wol eingebildet werden /

S. 5. Wozu denn hiernechst auch nötig / daß man des Hermanni kurze Lateinische und deutsche verslein oft wiederhole / die leichtesten quæstiones aus dem Compendio Hütteri anfänglich Deutsch / und folgend Lateinisch / nach befindung der Ingeniorum treibe / und nicht ehe / als biß solches alles wolgefasset / zu andern Dingen schreite / unter dessen aber alle Kinder von Jugend auf gewöhne / daß sie anfangs aller Lektionen einen Psalm / und mit der Zeit ein Capitul aus dem Sirach und Sprüchen Salomonis, bey zunehmenden Jahren aber die heilige Bibel ordentlich lesen / und zur Liebe des Göttlichen Worts / als dem einigem Brunquell aller Weißheit / unablässig angewöhnet werden.

S. 6. Wie dann insonderheit die Præceptores ihre Schüler bey allen Evangelischen Texten, auch so oft ein Capitul aus der Bibel gelesen wird / in obgedachte Gedenckkunst weisen sollen / damit sie alles auff den daselbst gezeigten Zweck / Recht glauben / Christliches-Leben / und seliges Sterben / appliciren und anwenden lernen.

S. 7. So sollen auch die in der Gedenckkunst / Cap: 3. befindliche Fest betrachtungen des Sonnabends und des Tages

G iij

Tages vorher mit der Jugend wiederholet/ und die Göttlichen Wohlthaten jedesmal ihrem Gedächtnuß wol eingebildet werden.

§. 8. Ingleichen soll man die Kinder / welcher massen die Andacht täglich zunehmen müsse/ aus dem Beschluß der erwehnten Gedencckunst, und wie man sich zum Gebeth Christlich bereiten/ dasselbe Busfertig anfangen/ Andächtig verrichten/ mit herzlichlicher Zuversicht schliessen und sich darauff mit Gottseeliger Betrachtung aus H. Schrift üben könne / bey zunehmenden Jahren fleissig unterrichten.

§. 9. Wann solches gebührend verrichtet / als denn / und nicht ehe / soll man die Geschicklichkeit also befördern / daß alle und Jede mit fleiß angeführet werden/ 1. in Schreibern/ Rechnen und Singen / wie droben bey 3. Cap: gemeldet worden. 2. in der männiglich nötigen Wissenschaft/ durch die zu Gotha zu solchem Zweck hievor aus-gefertigte kurze deutsche Büchlein.

§. 10. Wozu denn auch insonderheit des Comenij Orbis sensualium pictus anzuwenden / also/ daß man zum wenigsten in jeder Schule ein Exemplar desselben habe / und allen und jeden Knaben / ehe sie anheben die Lateinische Sprache zu lernen / sie mögen zum studiren tüchtig sein oder nicht / die Generalia aus dem Anfange und Ende / Item die Capita von Gott und seinen Wercken/ von Tugend und Lastern Deutsch zum öfftern vorlese/ und die Jenigen/ so das Buch wegen Armuth selbst nicht kauffen können / die wenigen Blätter so hiervon handeln / an statt anderer unnötigen Dinge abschreiben lasse.

§ 11. Ferner soll man / so bald der Comenius absolviret die Colloquia Reyheri (und nachmals die Kleinern des Stephani) vornehmen / und aus selbigen/ wie auch aus denen leichtesten Sententijs der Portulæ Seidelij, und angefügten Donat, den
Grund

Grund der Lateinischen Sprache / nach anleitung des Seidelii
so Er selbst gezeiget / legen / und dabey die Knaben zum Compen-
dio und der Grammaticâ Schmidij mit der Zeit gewöhnen / doch
also / daß sie derselben mehr durch fleißiges nachschlagen wieder-
holen / und application aller vorfallenden Exempel , bey denen
ordentlichen lectionibus , als durch unzeitiges unverständliches
und überhäufftes außwendig lernen kündig werden / wozu denn
auch die unlängst zu Gotha und Sittaw mit grossem fleiß verfer-
tigte Grammatica , so wol den Præceptoribus als Discipulis
sehr nützlich sein kan.

§ 12. Nechst diesem soll man die zu Gotha ausgefertigten
Excerpta aus dem Terentio, Plauto, und Cicerone , sampt dem
dazu gehörigen Thesaurô tractiren / damit der Discipulus auff
einen gewissen unveränderlichen Grunde bleiben / und folgendes
bey absonderlicher manuduction des Præceptoris , selbst die Au-
tores Classicos , und zugleich mit denselben die Januam und das
Atrium Comenij , sampt dem darzu gehörigen Lexico , wie auch die
Colloquia Majora Stephani und Progymnasmata Latinita-
tis sive dialogos Jacobi Pontani ad cognitionem verbo-
rum & rerum universalem , mit der Zeit nützlich zu lesen / ange-
führet werden möchte / weil solche Bücher in Schulen / da eine so
grosse Menge und so viel ungleiche discipuli vorhanden / nicht
wol ohne grossen Verlust der Zeit / und versäumniß der tardio-
rum Ingeniorum zu treiben / sondern viel besser und nütlicher
mit denen idoneis in privat Stunden vorzunehmen.

§. 13. Wosern nun der Grund in Lateinischer Sprache
angeführter massen wol geleyet / sollen bey denen hierzu tüchtigen
Ingeniis die fundamēta Græcæ Linguae der gestalt getriebe wer-
den / daß nechst dem lesen / die Knaben neben der Grammatica
Golij vor allen Dingen auf die Textus Evangelicos ordinarios,
und folgendes auf das Novum Testamentum, sampt dem Lexico
Paso-

Pasoris, und alsdenn / und nicht ehe auf andere Autores neben der Portulâ Græcæ Linguæ Seidelij mit der Zeit gewiesen werden.

§. 14. Wobey denn eben dasjenige / so droben von der Lateinischen Grammaticâ §. II. angeführet / mit gebührenden Fleiß von den Præceptoribus in acht zunehmen /

§. 15. Wie sie denn auch die Knaben / an welchen sie vor andern lust zur Griechischen Sprache verspüren / bey Zeit anzugehen / daß sie täglich etliche Radices Græcas auß dem Indice Lexici Pasoris dem Gedächtniß durch vielfältige Wiederholung wohl einbilden / und den ganzen Indicem nechst fleißiger wiederholung alle Jahr einmahl absolviren.

§. 16. Und eben auf solche Art / und nicht anders / soll man die Hebræische Sprache / aus dem Schickardo, Seidelio und Lexico Buxtorffij bey denē so gute inclination dazu / oder insonderheit zu Studio Theologico lust haben / treiben / und nechst fleißigen analysiren des 1. Buchs Moses / mehr durch repetition und vielfältige Application der vorfallenden Exempel als durch unverständliches und unzeitiges außwendig lernen den Discipulis die præcepta Grammatices beybringen.

§. 17. Wo sich auch hierüber feine Ingenia finden / welchen die Poësis absonderlich beliebt / sollen die Præceptores dahin trachten / wie sie mit hindansetzung ärgerlicher Bücher auf des Ovidii Libros de Ponto, ingleichen auff den Virgilium geführet / und in solchem Studio perficiret werden mögen /

§. 18. Man muß aber die Fundamenta Logices und Rhetorices keines Weges so lange sparen / bis die Sprachen gänzlich absolviret, sondern nach Befindung der Ingeniorum beyzeit /
Jedoch

Jedoch aufs aller leichteste und deutlichste / mit wenig Worten/
dazu einen Anfang machen.

57

§. 19. Wozu dann vor allen andern die fursten vor die Ge-
rische Schule gemachten Summaria (ex Logicâ Scharffij, Ber-
rij, Jacobi Martini, & Rhetorica Vossij) zugebrauchen / bis mit
der Zeit der Discipulus solche Autores und ihre ausführliche Sy-
stemata, wie auch des Aristotelis definitiones, aus denen Ta-
bulis Stierii, und Compendiis Pruckneri, selbst zulesen angeweh-
net werden kan.

§. 20. Ingleichen muß auch bey zeit ein kurzes und leichtes
Compendium Ethices, insonderheit des Bartholini (oder Stierii)
den Auditoribus deutlich und eigentlich eingebildet / auch mit
tüchtigen Exempeln vielfältig erkläret werden / damit man hier-
nechst nach Befindung der Ingeniorum, und iederer Schulen Zu-
standes den Cornelium Nepotem, die Officia Ciceronis, dessen
Epistolas, Orationes (zuförderst aber die Jenigen/welche Dresse-
rus mit nützlichen annotationibus der Jugend zum besten publi-
cirt hat) Q. Curtium, und andere dergleichen Autores mit desto
besserem Nuze publicè oder priyatim treiben und vornehmen
können.

§. 21. Je mehr sich auch der Verstand bey den Discipulis
findet / je mehr sollen die vor andern tüchtige Ingenia ad Chrias,
Orationes, Disputationes und dergleichen Exercitia gewehnet
werden / wozu ihnen die Præceptores den Aphthonium, Ideam
Boni Disputatoris, & Boni Interpretis Danhavveri, und ande-
re dazu dienliche Bücher selbst zulesen / Anleitung geben können.

§. 22. Es soll aber der Præceptor bey solchen lectionibus
iedesmahl anfänglich aus vorhabendem Autore eine kurze Tabu-
lam, in welcher die Onomatologia und Pragmatologia wie dro-
ben cap. 6. angezeigt / mit wenig Worten deutlich enthalten / ver-
fer-

h

fer-

fertigen / und den Discipulis vorgeben / damit die Informatio, wie allbereit gemeldet / in ihrer Harmoniâ perpetuâ quoad singulos gradus verbleibe / und ein jeder / er komme vom Dorffe oder auß der Stadt in eine andere Schule / seine vorigen Bücher behalten könne / und an keine andere fundamenta, wie sonst mit grossen Schaden und Versümmniß zu geschehen pfleget / sich gewöhnen müsse.

S. 23. Wiewohl nun auch nötig befunden worden / daß außser denen in diesem Unserm Erz-Stift allbereit vorhandenen Schulen / noch ein vollständiges Gymnasium und öffentliche Land Schule gestiftet würde / worinnen die jenigen / so in vorhergehendem genauen Examine und Scrutitio Ingeniorum zum studiren tüchtig befunden / ferner quoad fundamenta Philosophica und der Superiorum Facultatum anzuführen / damit gnugsame tüchtige Leute auf Univeritäten geschickt / und daselbst dem Vaterlande zum besten wohl erzogen werden möchten.

S. 24. Da denn keines weges zu zweiffeln / wofern vorgeschlagener massen / Anstalt erfolgete / daß auß der ganzen Philosophiâ, Theologiâ, Jurisprudentiâ und Medicinâ:

1. Eine Tabula,
2. Eine Summa,
3. Ein Systema, oder

zum wenigsten nach dem droben Cap. 6. angeführtem Methodo dessen kurze delineation, neben einer gnugsamen Bibliothecâ, oder Verzeichniß der vornehmsten Autorum, welche in omniscibili, quoad Thesin, Antithesin, & Praxin, vor andern zu lesen nützlich und nötig / accuratâ diligentiâ verfertiget / iedoch dergestalt eingerichtet würde / damit es außs höchste umb einen Thaler verkaufft / von einem jeden Membro Gymnasii bezahlet / und in demselben unveränderlich getrieben / die fundamenta daraus Jährlich in ieder Facultät ordentlich absolviret / und keiner / er habe

Be denn / was ihm zu seinem Scopo ex Philosophicis, und der Facultät / wobey er zu bleiben gedenket / nötig / gründlich gefasset / auß dem Gymnasio ad studia Academica dimittiret würde / Es könte / nechst Beförderung Göttlicher Ehre / dem ganken Lande daraus vielfältiger Nutz erwachsen.

§. 25. So hat man doch / in dem bey isiger Beschaffenheit so bald dazu nicht zugelingen möglich / solches Werck / bis zu fernerer Einrichtung / noch zur Zeit in etwas anstehen lassen müssen.

§. 26. Unterdessen aber sollen die Præceptores ihren Discipulis, welche auf Universitäten zuziehen tüchtig erfunden werden / jedesmahl / ehe sie noch dahin gelangen / deutliche und treue Anleitung geben / wie nach dem im 6. Capitul droben angezeigtem Methodo, eine Sache ordentlich zufassen / und zu tractiren, die dazu notwendigen Autores, quoad thesin, antithesin & praxin zu mercken / insonderheit aber / wie sie auß den Tabulis Stierii, Boccij, und dergleichen / wie auch auß dem Lexico Philosophico Micælij, und dem darbey im Anfange befindlichen Indice Terminorum Philosophorum, secundum Disciplinas dispositorum, die zu eines ieden Scopo dienliche / und höchstnothwendige Dinge / ins gemein sich bekant machen / Und folgendes den Aristotelem, und dessen Commentatores selbst neben dem Indice Chronologico Bucholzeri, bey den Studiis Academicis zu ihrem besten lesen und verstehen / Die Jenigen aber / so Theologiam zu studiren willens / den Indicem Balduini Generalen mit der Zeit nützlich gebrauchen können.

§. 27. Damit sie allersits / insonderheit aber auch arme Kinder / und die auf Universitäten viel Jahr zuverharren / keine Mittel haben / durch solche manuuction desto glücklicher fortkommen / und etwas tüchtiges zuerlernen / gnugsame und gründliche Nachricht haben mögen.

§. 28. In schuldiger Erwegung / daß es gegen Gott und dem Vaterlande keines weges zuverantworten / wo man die Jugend /

gend / wie gemeiniglich zugesehehen pflaget / ohne gnugsame fundamenta und Nachricht / wie und auf was Masse sie auf Universitäten ihre Studia tractiren können und sollen / mit ihrem höchsten Schaden und Verderb / an andere örther ziehen / und untüchtige Leuthe zur unzeit ad altiora schreiten-lässen /

§. 29. Da hergegen nach dieser Anleitung bey beständigem Friede / Ruhe und wolvergehen (warumb der Allerhöchste demütig anzuruffen) dieses Gottgefällige heylsame vorhaben / guter Kinderzucht / aufferziehung und Unterricht / zu seines Allerheiligsten Nahmens Ehre / und erwünschtem Aufnehmen des Lehr- Wehr- und Mehrstandes in Unserm Erbsstift Magdeburg / unfehlbar wird gereichen können.

§. 30. Sonderlich / wofern iedes Orts Obrigkeit und Gerichts-Herren / mit zuziehung ihrer Prediger / und Schuldiener fleißig dahin trachten / damit (z.) an denen zu solchem Zweck notwendigen Adminiculis kein Mangel sey.

§. 31. Inmassen denn hinführo mit allem Ernst darauf zugedencken / daß nicht allein den armen Knaben / nach Besindung / auß dem Almosen-Kasten geholffen sondern auch zu Aufnehmen des Schulwesens / etwas von Kirchen- und gemeinen Güthern / wie auch von freywilligen Mitteln / zu förderst wolhabender / und von GDR reichlich gesegneter Leute (welche dazu in öffentlichen Predigten zum öfftern beweglich zuermahnen) Ingleichen von gemeinem per expressam comminationem nicht zu einem gewissen Zweck gewendeten Stiftungen / Testamentis, Legatis, &c. nach iedes Orts Gelegenheit angewendet werde.

Dieses

Dieses ist nun Unsere
 Schul-Ordnung und Metho-
 dus Informandi, wornach man sich hin-
 füro in Unserm Erbstift richten/achten/ und den-
 selben gebrauchen soll / Und zweifeln Wir gar
 nicht / es werden Unsere Praelaten, Graffen / die
 von der Ritterschafft/ Haupt-und Amptleute/ Be-
 fehlighabere Bürgermeistere und Rätthe der Städ-
 te/Richtere/Schultheißen/Schul Rectores und de-
 ren Collegien, wie auch Scholarchen, Inspecto-
 ren / Schulmeistere / Bürgere / Bauersleute und
 alle andere Unsere Untertthanen/sonderlich aber die
 Eltern/welche der liebe Gott mit Kindern gesegnet/
 Unsere hierunter gemeinte getreue Landes-Fürst-
 liche fürsorge für die liebe Jugend und deren Christ-
 liche Außerziehung/mit unvergeßlichen unterthä-
 nigsten Danck erkennen/ und solchen allen / biß so
 lange ein oder das andere zu endern/ zuerkleren/ zu
 verbessern / oder mehrere Ordnung und Zusatz/
 mit zuziehung Unsers Dom Capituls und getreuer
 Landschafft/zumachen/die Nothdurfft an die Hand
 geben wird / unterthänigste folge leisten/und sich/
 bey vermeidung unausbleiblicher empfindlicher be-
 straffung/ darnach Gehorsamst achten und richten/
 Wie dann die Scholarchen und Inspectores bey den

H iij

Städ-

Städten jedesmals / wann die gewöhnliche Schul-
 Examina gehalten werden / uff den Dörffern aber
 die Pfarrer / genaue und sorgfältige Anfrage und
 Nachforschung thun sollen / ob diese Unsere publi-
 cirte Schul-Ordnung in acht genommen / und der
 Methodus bey der Jugend gebraucht werde / do a-
 ber dessenhalben einiger Mangel vorkiele und ver-
 spühret würde / sollen Sie ernste Erinnerung
 thun / hinführo beedes besser und genauer in Acht
 zunehmen / uff verspürte Unfolge aber haben Sie
 es bey Unserer Regierungs-Canzlen zu berichten /
 und anzuzeigen / damit Wir hierauff weitere nach-
 drückliche Verordnung zu gebührlicher Bestraf-
 fung ergehen lassen mügen /

Und ob wohl bey oben gedachten Land-Ta-
 ge / so vorm Jahre allhier gehalten worden / wegen
 Anrichtung einer Land-Schule / ein und das andere
 vorkommen / und ins Mittel gebracht worden / die-
 weiln aber / wie es füglich und beständig einzurich-
 ten / noch zur Zeit nicht beschlossen und erörtert
 werden mügen / So bleibet dieser Punct / die
 Land-Schule betreffend / bis zukünftiger allgemei-
 ner Landes-Versammlung oder Special-Convent
 außgesetzt / da dann dieses Werck hinfiederumb
 vor die Hand genommen / darüber reiffer Rath ge-
 pflogen / und darauf ein gewisses resolviret werden
 soll /

Hieran

Hieran wird Unser befehlender Will und
Meinung volnzogen und hat sich darnach Jeder-
männiglich zuachten / und vor ernster empfindli-
cher Bestrafung zuhüten / Ubrkündlich haben
Wir Unser Regierungs-Secret hierunter auffdru-
cken lassen / Datum Hall den 14. Octobris Anno 1658.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a date and a name: "Anno 1528" and "D. Johann".



23. Sep. 1976

Xa 2443

ULB Halle 3
001 611 003



TA 50L

VDA

MC





Desz Hochwürdigst
und Hochgeborne

AUG

Postulirten
des Primat- und E
Herzogens zu Sachsen/
grafens in Düringen /
Ober- und Niederlau
und Ravensb
ver

Schul-

Wornach man sich
ganken Erzstift ur
hinführo



Hall

Gedruckt bey G
Im

XXVII.

